

A X E L B E R N D A P P E L T
B A C H G A S S E 1 4 , 6 7 2 4 5 L A M B S H E I M
0 1 7 0 / 3 2 8 8 8 8 2

Axel Bernd Appelt, Bachgasse 14, 67245 Lambsheim

An das

**Bundesverfassungsgericht, sowie
den Generalbundesanwalt beim
BVerfG**

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference

-1/25/app

Durchwahl
Direct No.

Bearbeiter
Person in Charge

Axel Bernd Appelt

10. Nov. 2025

Ihre Zeichen: **AR 6959/25, und AR 6958/25, sowie** Az. 2 BvR 309/25, sowie Az. 2 BvR 310/25, sowie Az. 2 BvR 310/25, AR 1823/25, und AR 1824/25; bezüglich des Beschwerdeführers Appelt, und der Beschwerdeführerin Frau Simmons.

Sehr geehrte Damen und Herren des BVerfG,

vielen Dank für Ihr letztes Schreiben, in welchem Sie mich auffordern, nochmals hinsichtlich der bekannten Verfassungsbeschwerden **AR 6959/25, und AR 6958/25** vorzutragen.

Unter Bezugnahme hierauf, sowie auf die Ihnen bereits eingereichte Verfassungsbeschwerden, samt Eilanträgen, samt aller darin benannten Beweis-Anlagen, vgl. **AR 6959/25, und AR 6958/25, sowie** Az. 2 BvR 309/25, sowie Az. 2 BvR 310/25, sowie Az. 2 BvR 310/25, AR 1823/25, und AR 1824/25, führt der Beschwerdeführer Ihnen, auf beide rechtshängigen Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden und seiner Mandantin, ergänzend aus wie folgt.

Leider greift Ihre benannte Auslegung unserer erhobenen Verfassungsbeschwerden, samt Eilantrag, erneut viel zu kurz.

Denn der vorliegende Fall **begann** mit einem vorsätzlich von den Klägern und dem erkennenden Gericht gegen mich verabredeten und verübten Prozessbetrug¹.

Diesen zeigte ich anschließend strafrechtlich an. Doch statt staatsanwaltschaftlich gegen die Prozessbetrüger zu ermitteln und Anklage zu erheben, wie dies entsprechend dem einschlägigen Legalitätsgrundsatz² rechtlich zwingend vorgeschrieben war und ist, unternahm die hessische Justiz alles an fallbezogenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen gegen den Unterfertigenden und seine Mandantin, um eine strafrechtliche Verfolgung und

1 Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

2 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
2

Betreff
Reference

Verfolgbarkeit der den Prozessbetrug mittäterschaftlich begangenen Täter zu vereiteln. Dazu schaltete die Justiz, unter „urteilendem“ Einschluss des BVerfG, fallbezogen sowohl den Rechtsstaat, als auch alle, einschlägig-schützenden Grund- und Menschenrechte einfach ab (= fallbezogene Rechtsstaat- und Grundgesetzabschaltung durch den deutschen Staat).

Und dies mit folgenden Mitteln:

1. fallbezogene Nichtgewährung des Zugangs zu rechtsstaatlicher Hilfe, plus
2. fallbezogene Nichtgewährung des Zugangs zu einem rechtsstaatlichen ordentlichen Justiz-/Gerichtsverfahren, plus
3. fallbezogener Entzug der Möglichkeiten, belastend gefällte Justizentscheidungen rechtsstaatlich überprüfen lassen zu können. Plus
4. a. fallbezogener Entzug aller falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Unterfertigenden (und seiner Mandantin); bei gleichzeitig seit b. fünf Jahren, vorsätzlich menschenverachtend und strafrechtlich betriebener „JUDEN-VERFOLGUNG“ zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin.

Ziel der Justiz: Die menschenrechtverletzende Vereitelung jeder rechtsstaatlich zwingend vorgeschriebenen, strafrechtlichen Verfolgung und Verfolgbarkeit der Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi; sowie der 35 weiteren StAe und Richter, sowie 6 BVerfG-Richter:innen, welche jeweils vorsätzlich gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz verstoßen haben.

Das Tatbegehungsmotiv der Prozessbetrugsrichter:innen und der Kläger war und ist: simple Geldgier³. Also die strafbare Zuwendung eines Vermögensvorteils in zweistelliger Millionenhöhe zugunsten der Kläger (= RA-Kanzlei Weidmann, Amin & Partner GbR, aus Wiesbaden, mit welcher die erkennende Kammer eng verwandt ist (Schwester/Tante/Tante)).

Bitte lesen Sie doch einfach mal den von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Ffm., fallbezogen vorgetragenen Vorhalt des OLG. Die Justiz versucht darin Ihre gegen mich und meine Mandantin begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, damit zur rechtfertigen, da anderenfalls die Kläger, also die Kanzlei Weidmann, Amin & Partner GbR, einen Vermögensschaden in Höhe von 20 Millionen US\$ erlitten hätte. Stattdessen hat man also diesen Vermögensschaden, mittels Prozessbetrug, und fallbezogen anschließend begangener Komplettabschaltung des Rechtsstaates, sowie aller falleinschlägig-korrespondierenden Grund- und Menschenrechte von meiner Mandantin und mir, durch die Justiz, meiner Mandantin aufgebürdet.

Diesen, aus reiner Geldgier der Täter, gegen mich und meine Mandantin

³ Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
3

Betreff
Reference

begangenen Prozessbetrug des LG, hat der Unterfertigende anschließend strafrechtlich angezeigt⁴. Zu Schutz und Wahrung der legitimen Interessen meiner Mandantin. Meine Damen und Herren des BVerfG! Dazu bin ich als mandatierter Rechtsanwalt eidlich verpflichtet. Verstoße ich dagegen, mache ich mich strafbar und zudem schadensersatzpflichtig gegenüber meiner Mandantin. Wollen Sie mir also ernsthaft zum Vorwurf machen, dass ich mich pflichtgemäß um die legitimen Rechte meiner Mandantin gekümmert habe?

Das gesamte Fallgeschehen wurde also nachweislich durch ein simples Vermögensdelikts der Richter des LG Wiesbaden ausgelöst, dessen bewiesene Begehung⁵ durch die Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi (LG Wiesbaden), anschließend die fallbezogen gesamte Justiz von ganz Hessen, mit strafbaren Mitteln zu vertuschen versuchte und weiter versucht. Zur Vertuschung dieses simplen Vermögensdelikts des LG Wiesbaden, hat die Justiz schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten meiner Mandantin und mir begangen. Ebenso das Bundesverfassungsgericht.

Zusätzlich zum Prozessbetrug, deckte das LG Wiesbaden vorsätzlich prozessbetrügerisch wiederholt die bereits

- von den Klägern zulasten meiner Mandantin fortgesetzt vorsätzlich begangene Grundrechtsverletzung⁶, sowie alle vorsätzlich zulasten meiner Mandantin begangenen Straftaten und Gesetzesverletzungen der Kläger.

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

Sie kennen doch gleichfalls den vorliegend falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG.

Dieser besagt: Richter/Staatsanwälte, welche amtsausführend von der Begehung von Offizialdelikten Kenntnis erlangen, müssen diese strafrechtlich verfolgen (lassen), soweit ein sog. Anfangsverdacht vorliegt.

Im vorliegenden Fall liegen seit 5 Jahren gegenüber der Justiz fallbezogen gleich mehrfach nachgewiesen, gleich mehrfach ein sog. „Anfangsverdacht“ vor, welche die Justiz zur strafrechtlichen Verfolgung der damit von den Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi begangenen Prozessbetrug⁷, samt begangener

4 Beweis: die besagten Strafanzeigen liegen dem BVerfG allesamt genannt vor; anderenfalls bitte ich um kurze Mitteilung, sodass ich dem BVerfG diese Information dann nochmals einreichen kann.

5 Beweis: vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

6 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

7 Strafbar gemäß § 263 StGB

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
4

Betreff
Reference

Urkundenfälschungen, einfacher Betrug, Grundrechtsverletzung⁸, Rechtsbeugung im Amt, Begünstigung, Nötigung,... , zwingend⁹ verpflichtet.

Betreffend des gleich mehrfachen Vorliegens eines „Anfangsverdachts“, welchen der Justiz seit 5 Jahren zur strafrechtlichen Ermittlung gegen die Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi beweisbelegt vorliegen, verweise ich Sie höflich auf die nachfolgend, ab Seite 17 hierzu gemachten Ausführungen und Nachweise.

Folglich hat die fallbezogene Justiz in gut 80 fallbezogen getroffenen Justizentscheidungen, von ca. 35 hessischen Staatsanwälten* und Richtern*, gut 80-mal vorsätzlich gegen ihre Pflicht aus Legalitätsgrundsatz¹⁰ verstößen.

Damit hat die Justiz, fallbezogen, zu meinen Lasten, sich gut 80-fach vorsätzlich:

- der Verletzung meines Grundrechts aus Art. 3 I GG¹¹ schuldig gemacht; und
- der strafbaren Begünstigung und Strafvereitelung im Amt, zugunsten der Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, sowie
- der strafbaren Begünstigung und Strafvereitelung im Amt, zugunsten derjenigen Staatsanwälte* und Richter*, welche zuvor strafbar die Prozessbetrugsrichter:innen mit ihrer Korruptionsentscheidung „begünstigt“ und „strafvereitelt“ hatten, strafbar jeweils nach §§ 257; 258, 258a StGB.

Zudem hat die fallbezogen geurteilt habende Justiz sich des gut 80-fach vorsätzlichen Verstoßes gegen das von meiner Mandantin aktiv ausgeübte Grundrecht¹² schuldig gemacht, was, abgeleitet aus „§ 31 BVerfGG“, auch mein Grundrecht nach Art. 3 I GG, gut 80-mal vorsätzlich verletzt hat, und seit vollen fünf Jahren dauerhaft verletzt.

Verehrtes Bundesverfassungsgericht,

fallbezogen, haben meine Mandantin und ich Ihnen all dies in mehreren Verfassungsbeschwerden, samt Eilantrag, beweisbelegt vorgetragen.

Beweis: Alle fallbezogen erhobenen Verfassungsbeschwerden, samt Eilantrag,

⁸ Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

⁹ Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG, Legalitätsgrundsatz

¹⁰ Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz

¹¹ Beweis: § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**. Legalitätsgrundsatz.

¹² Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
5

Betreff
Reference

erhoben vom Unterfertigenden, oder seiner Mandantin.

Dennoch haben Sie fallbezogen z.B. die erste dieser Verfassungsbeschwerden, in welcher meine Mandantin die Verletzung ihres Grundrechts¹³ rügte, vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend nicht zur Entscheidung angenommen.

Beweis: Ihre als BVerfG diesbezüglich getroffenen Nichtannahmeentscheidungen

Zur Bewirkung dieser vorsätzlich menschenrechtsverletzend gefällten Justizentscheidungen des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, verstießen Sie, das BVerfG(!), wiederholt vorsätzlich gegen Ihr falleinschlägig eigenes GRUNDSATZURTEIL¹⁴.

Und um eine rechtliche Angreifbarkeit Ihrer vorsätzlich grundrechtsverstoßenden Korruptionsentscheidung zu minimieren, verstießen Sie zudem gegen Ihre Pflicht zur schriftlichen Begründung Ihrer fallbezogenen Nichtanwendung Ihres fallbezogenen falleinschlägigen GRUNDSATZURTEILS¹⁵.

Zugleich ignorieren Sie bislang urteilend durchgehend, sehr geehrtes BVerfG, beginnend mit der fallbezogen ersten Verfassungsbeschwerde, dass die Justiz eines ganzen Bundeslandes (= Hessen) fallbezogen zig-fach, sowie „bandenmäßig“-justizkollektiv, gegen seine falleinschlägig bestehenden Pflichten aus „Legalitätsgrundsatz¹⁶“ verstoßen hat und BIS HEUTE weiter vorsätzlich verstößt.

Die StA Wiesbaden arbeitet – gezielt – auf eine Verjährung der fallbezogen begangenen Straftaten der hessischen Richter und Staatsanwälte hin; während sie parallel gegen mich, mittels justiz-verbrecherischer Strafverfahren, staatliche „JUDEN-VERFOLGUNG¹⁷“ betreiben.

Sie verstößen justizkollektiv und vorsätzlich, sowie zig-fach verletzend zu meinen

13 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

14 Vgl. Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

15 Vgl. Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

16 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz

17 diese Formulierung beschreibt exakt und richtig, was Sie seit vollen fünf Jahren, fortgesetzt vorsätzlich gegen mich und meine Mandantin verbrechen: „JUDEN-VERFOLGUNG“! Meinen Sie nicht, dass dies ein Anlass ist, einmal kurz sich vergegenwärtigend in sich zu gehen, und diese objektiv staatliche betriebene „JUDEN-VERFOLGUNG“ unverzüglich einzustellen? Der Gebrauch dieser Formulierung erfolgt also bewusst in historischem Kontext, und beschreibt exakt, was Sie seit 5 Jahren vorsätzlich gegen mich verbrechen.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
6

Betreff
Reference

Lasten verübt, gegen Ihre aus Legalitätsgrundsatz¹⁸ als Justiz resultierenden Pflichten; und dies vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend.

Sie entziehen mir fallbezogen seit FallBEGINN ALLE falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte, verstößen durchgehend gegen Art. 103 I GG zu meinen Lasten, und stellen mich zugleich strafrechtlich vor Gericht, wie z.B. LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, am 28. Oktober 2025. Also vor ein Strafgericht, welches mir von der „Kanzel“ sprechend unverhohlen androht, dass mich jetzt die Justiz mit einer Vielzahl von vorsätzlich per Prozessbetrug herbeigeführten Strafurteilen begraben wird (sinngemäß).

Beweis: Frau Sarita Simmons, bitte über den Unterfertigenden zu laden

Bitte versetzen Sie sich doch auch einfach mal in meine Situation. Das ist doch ein unhaltbarer und verbrecherischer Zustand, welchen Sie da „JUDEN-VERFOLGEND“, seit vollen fünf Jahren zu meinen Lasten begehen und aufrechterhalten.

Und wäre dies noch nicht genug, verfolgen Sie keinen einzigen der strafrechtlich angezeigten Täter, welche zentral für diese staatlich gegen mich betriebene „JUDEN-VERFOLGUNG“¹⁹ u²⁰ beweisüberführt verantwortlich sind.

Herr LOStA Dr. Thoma, StA Wiesbaden, ist ein fallbezogen beweisüberführt wiederholt vorsätzlich NATIONALSOZIALISTSICH geurteilt habender Staatsanwalt.

Das wissen Sie, sehr geehrte Damen und Herren des BVerfG, der staatlichen Gewalten, sowie der Vierten Gewalt, allesamt und beweisbelegt. Ein Blick in seine fallbezogene Entscheidungssammlung belegt dies sofort.

Dennoch lassen Sie es seit 5 Jahren fallbezogen zu, dass dieser LEITENDE OStA der StA Wiesbaden, vorsätzlich und konkret auf Verletzung abzielend, weiter seine Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie Straftaten, zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin begehen kann.

Und dies reicht soweit, dass ich Sie fortwährend um Nennung eines

18 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz

19 Liebe jüdisch-gläubigen Mit- und Weltbürger:innen, ich gebrauche diese Formulierung in sachlich-geschichtlichem Kontext, mit Bedacht, sowie in vollstem Respekt gegenüber Ihnen und Ihren Angehörigen.

20 Was ist „Juden-Verfolgung“? Kennzeichen sind: 1. Vollständige Aberkennung aller Grund- und Menschenrechte durch den Staat, kombiniert mit 2. unberechtigt und anlasslos, sowie bewusst auf Verletzung abzielend geführter, staatlich betriebener, strafrechtlicher Verfolgung des entrichteten Bürgers*, welcher 3. auch hinsichtlich dieser gegen ihn geführten Strafverfahren des Staates, in Gänze rechtlos gestellt ist, während der anklagende Staat zugleich schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie Straftaten gegen diesen Bürger* begeht.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet

7

Betreff
Reference

Ansprechpartner für diesen staatlich begangenen Wahnsinn gegen mich und meine Mandantin bitte. Doch:

- Sie nennen mir niemanden,
- sodass diese staatliche Hetzjagd des Staates gegen mich, endlich beendet wird.

Verehrte Damen und Herren des Bundesverfassungsgerichts,

so kann man doch als Staat nicht mit seinen Bürgern* umgehen!

Zumal als deutscher Staat; da dies unentschuldbar geschichtsvergessen ist, und wir Deutschen doch bereits wiederholt leidvoll die Erfahrung haben machen müssen, dass uns ein so gegen seine Bürger* handelnder Staat, uns Bürger*, und vorab die „Minderheiten“, in tiefstes menschliches Leid und staatliches Verderben führt.

Wieso wollen Sie diese historisch wiederholt belegte Tatsache nicht anerkennen?

Stichwort: Sie begehen fortgesetzt schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen gegen mich. Wie rechtfertigen Sie dies bitte?

Denn, wie erneut vorliegend ab Seite 17 Ihnen ausgeführt, lag und liegt der fallbezogenen hessischen Justiz, sowie dem BVerfG, seit 5 Jahren, eine Mehrzahl unwiderlegbarer Beweise für das fallbezogene Vorliegen eines jeweiligen „Anfangsverdachts“ vor. Und dies

- sowohl den Prozessbetrug²¹ der beweisüberführten Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi betreffend, samt damit zugleich begangener Urkundenfälschungen, Betrug, Rechtsbeugung im Amt,..., (←was alles „Offizialdelikte“ sind), als auch
- z.B. die fallbezogen 80-fach strafbar zulasten von mir und meiner Mandantin begangene Begünstigung und Strafvereitelung all derjenigen Staatsanwälte* und Richter* beweisend, welche die Prozessbetrugsrichter:innen mittels 80-fach begangenem Verstoß gegen den Legalitätsgrundsatz²², sowie vorsätzlich strafvereitelnd²³ und begünstigend²⁴, sowie vorsätzlich menschenrechtsverletzend²⁵, den Rechtsstaat fallbezogen abgeschaltet habend, und dies hochreichend bis

21 Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

22 Vgl. Legalitätsgrundsatz gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

23 Strafbar nach §§ 258, 258a StGB

24 Strafbar nach § 257 StGB

25 u.a. gegen Art. 1 III und II GG verstoßend

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
8

Betreff
Reference

zum Bundesverfassungsgericht!

Stichworte Zugang zu einem „ordentlichen Gericht“ vs. „Befangenheit“, §§ 24ff StPO, § 42 ZPO.

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

ALLE fallbezogenen GERICHTE der rechtshängigen Amtshaftungsklagen, sowie Schadensersatzklagen, sind jeweils beweisüberführt mit „befangen“ Richtern i.S.d. §§ 24ff StPO, § 42 ZPO besetzt.

Ebenso die Strafgerichte, mittels derer Sie gegen mich vorsätzlich „JUDEN-VERFOLGUNG²⁶“, kombiniert mit entmenschlichender Total-Entrechtung meiner Person, verbrechend begehen. Und dies seit fünf Jahren; bewusst und gewollt, sowie mit konkreter Verletzungsabsicht.

In der zuletzt am 28. Oktober 2025 stattgefunden habenden Strafverhandlung wegen „Beleidigung“ gegen mich, klammerten sowohl der zuständige „Oberstaatsanwalt“, als auch das Gericht, die der angezeigten „Beleidigung“ zugrundeliegenden GRUND-Straftaten der Justiz in Gänze aus. Und dies unverhohlen, urteilend und vorsätzlich. Damit ignorierte also das LG Frankenthal urteilend zu meinen Lasten:

- den begangenen Prozessbetrug des LG Wiesbaden²⁷, sowie
- die daraufhin hessen- und BVerfG-weit, sowie bandenmäßig-justizkollektiv betriebene Komplettabschaltung des Rechtsstaates, sowie
- der falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Unterfertigenden (und seiner Mandantin), sowie
- die 80-fach begangenen Verstöße der Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz²⁸, sowie
- den 80-fach damit zugleich gegen mich, von der Justiz, vorsätzlich begangenen Grundrechtsverstoß gegen Art. 3 I GG, sowie
- die fallbezogen 80-fach gegen mich von der Justiz begangen MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN z.B. nach Art. 1 III GG und Art. 1 II GG,
- sowie
- womit dieser „Oberstaatsanwalt“ und der Vorsitzende ja zugleich auch vorsätzlich gegen Ihren richterlichen Amtseid verstoßen haben,

UND verurteilten mich – so geurteilt habend – zu 120 Tagessätzen.

26 Liebe jüdisch-gläubigen Mit- und Weltbürger:innen, die verwandte Formulierung verwende ich rein geschichtlich-sachlich, sowie in höchstem Respekt Ihnen, und den von Ihnen zu beklagenden Opfern, gegenüber.

27 Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

28 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
9

Betreff
Reference

Beweis: LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22

Und da ab 180 Tagessätzen meine anwaltliche Zulassung gefährdet wäre, zielt die Justiz exakt darauf ab. Denn in Wiesbaden zeigen mich diese menschenrechtsverletzenden Täter der Justiz und hessischen Landesregierung, ja gleichfalls – mittels vorsätzlicher Begehung der exakt gleichen Straftaten, wie das LG Frankenthal – fortgesetzt strafrechtlich an. Und motiviert, mich zu verurteilen, sind diese fallbezogenen Justizverbrecher bei Staatsanwaltschaft und Strafgericht, weshalb der dortige Strafausspruch nicht geringer ausfallen wird.

Es sei denn, die „Vierte Gewalt“, u/o Sie, das BVerfG, würden, wie vorliegend mittels Verfassungsbeschwerde, samt Eilantrag, erneut beantragt, hiergegen rechtsstaatswahrend einschreiten.

Bitte beachten Sie tatsächlich und rechtlich nachgewiesen zudem: Die „Befangenheit“ all dieser Richter fokussiert sich zudem konkret auf den Prozessbetrug der LG-Wiesbaden-Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi. Also konkret auf die Straftat und Grundrechtsverletzung der benannten Richter:innen, welche die Justiz, hoch bis zum BVerfG reichend, seit fünf Jahren zu vertuschen versucht. Und dies mit nachgewiesen urteilendem Nationalsozialismus.

Und obgleich allen fallbezogenen Strafrichtern, Amtshaftungsrichtern und Schadensersatzrichtern, alle den Prozessbetrug der Richter:innen Pradt, Laudi und Dr. Siebelt, belegenden Beweise vorliegen, inkl. mehrerer, diesbezüglicher konkreter ANFANGSVERDACHTe, erheben all diese Richter dennoch keine Strafanzeige z.B. gegen die Prozessbetrugsrichter:innen, und die sie bandenmäßig-korrupt vor strafrechtlicher Verfolgung seit 5 Jahren rechtsstaat-abschaltend „bewahrt“ habenden Richter* und Staatsanwälte*.

Doch wie ausgeführt, machen sich EXAKT diese Richter damit gleichfalls der vorsätzlichen Verletzung des Legalitätsgrundsatzes²⁹ zu meinen Lasten schuldig, inkl. der damit vorsätzlich begangenen Verletzung meines falleinschlägigen Grundrechts nach Art. 3 I GG.

Denn, das fallbezogen Vorliegen, eines sog. „Anfangsverdachts“, ist lückenlos bewiesen; was die erneut Ihnen gemachten Ausführungen zum Thema fallbezogener „Anfangsverdacht“, beweisen. Vgl. dazu bitte vorliegend ab Seite 17.

Zudem: Sie die Justiz, sind in den genannten Gerichtsverfahren, sowohl Täter, Anzeigenerstatter, Staatsanwalt und Richter in einer Person.

²⁹ Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
10

Betreff
Reference

Und streitgegenständlich ist u.a. ganz konkret, dass meine Mandantin (und der Unterfertigende), für die durch den Prozessbetrug des LG Wiesbaden verursachten Schäden, sowie Folgeschäden, rechtlich und finanziell entschädigt werden sollen.

Unter solchen Umständen können Sie doch nicht dann auch noch z.B. ein fallbezogenes Amtshaftungsgericht mit Richtern besetzen, welche DIREKT den Fall betreffend, zugunsten ihrer Amtskollegen, vorsätzlich gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz³⁰ zig-fach verstößen haben. Sowie fallbezogen zugunsten ihrer Amtskollegen, sich z.B. der 80-fachen, strafbaren Begünstigung³¹ schuldig gemacht haben und weiter machen, sowie der 80-fachen Strafvereitelung im Amt³², etc., zugunsten ihrer Amtskollegen*. Und dies jeweils zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin.

Sehr verehrtes Bundesverfassungsgericht,

bitte versuchen Sie, bei allem unbegründeten Groll gegen mich, sich doch auch einmal in die fallbezogen gegebene Situation von meiner Mandantin und mir, dem Unterfertigenden, hineinzuversetzen.

Wie bekannt, **BEGANN** der Fall mit einem PROZESSBETRUG der Richter:innen Pradt, Laudi und Dr. Siebelt.

Ich wurde – ohne eigenes Verschulden – mittels geführter Klage³³ gegen mich, in diesen beabsichtigten PROZESSBETRUG der Kläger und des Gerichts hineingezogen. Tatmotiv: Um per Prozessbetrugsurteil sicherzustellen, dass der Unterfertigende nicht als Zeuge seiner Mandantin, in dem von ihr fest beabsichtigten und vorbereiteten Schadensersatzprozess in den USA, aussagen kann.

Beweis: vgl. (1) Ausführungen des Unterfertigenden zum „Anfangsverdacht“, sowie (2) LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, verbunden mit dem Hinweis, dass das Gericht zudem urteilend durchgängig gegen Art. 103 I GG verstößen hat.

Ein Prozessbetrug, welcher nicht „nur“ strafbar ist; sondern mittels dessen die benannten Richter:innen, auch unmittelbar und vorsätzlich verletzend, in das falleinschlägige und aktiv ausgeübte Grundrecht³⁴ meiner Mandantin, „auf null-

30 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

31 Strafbar nach § 257 StGB, und ein sog. „Offizialdelikt“

32 Strafbar gemäß §§ 258, 258a StGB

33 also konkret mittels der unzulässigen und unbegründeten e.V.-Antragstellung der Kläger vom 6. April 2020,
34 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG,

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
11

Betreff
Reference

reduzierend“ eingriffen haben. UND bis heute weiter „auf null-reduzierend“ eingreifen!

Zugleich hatten die Kläger und die Prozessbetrugsrichter:innen³⁵ mit Durchführung ihres Prozessbetruges, das gemeinsam anvisierte Ziel erreicht.

Nämlich den Unterfertigenden – mittels des Prozessbetrugsurteils – erfolgreich daran gehindert zu haben, wahrheitsgemäß als Zeuge seiner Mandantin, vor einem ordentlichen US-Gericht aussagen zu können, und dabei die zifach von den Klägern und deren angeblichen Mandantin, der US-Bank „SCU“, zulasten meiner Mandantin begangenen Straftaten, Datenschutzverstöße, Grundrechtsverstoß, sowie Rechts- und Gesetzesverletzungen, beweisbelegt vortragen zu können. „Verbrechen“ der Kläger und der US-Bank, welche diese, aufgrund vorsätzlicher Falschberatung der Kläger gegenüber der „SCU“, zifach zulasten meiner Mandantin verbrochen haben.

Nehmen wir also mal diesen Verfahrensstand. Was hätte der Unterfertigende anderes tun können, als diesen Prozessbetrug, der Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, strafrechtlich anzuzeigen?

Denn dieses Prozessbetrugsurteil³⁶ des LG Wiesbaden „musste schnellsten weg“, also rechtlich gegenstandslos werden. Denn der Ablauf der Verjährung des Schadensersatzanspruches meiner Mandantin gegen die US-Bank „SCU“ in zweistelliger Millionenhöhe, IN DEN USA, wird von den fallbezogenen Vorkommnissen in Deutschland nicht verhindert.

Und da die Prozessbetrugsrichter:innen ja zudem bewusst „auf Zeit spielten“, würde auf rein zivilrechtlichem Wege, deren vorsätzlich gefälltes Prozessbetrugsurteil nicht schnell genug beseitigt worden sein; um in den USA noch erfolgreich klagen zu können.

Folglich musste ich den Prozessbetrug der Richter:innen strafrechtlich anzeigen.

Frage: Was hätte der Unterfertigende ggf. anderes unternehmen können, als den vom Gericht vorsätzlich verübten Prozessbetrug anzuzeigen?; zu Schutz und Wahrung der legitimen Rechte meiner Mandantin.

Antwort: Hierzu bestand objektiv keine Alternative. Andernfalls müssten Sie mir diese Alternative ja nennen können, wozu ich jederzeit lernbereit bin.

BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

35 Zwischen den Richter:innen der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden und den Klägern, bestehen enge verwandschaftliche und freundschaftliche Verbindungen (Stichwort: Schwester/Tante/Tante).

36 Vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet

12

Betreff
Reference

Wie bekannt, hat die hessische Justiz fallbezogen gegen keinen Einzigen, der Prozessbetrugsrichter:innen strafrechtlich ermittelt.

Damit hat sich fallbezogen die Justiz eines ganzen Bundeslandes, = Hessen, des „bandenartig“-justizkollektiv, vorsätzlichen Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz³⁷ schuldig gemacht, und damit u.a. zig-fach und vorsätzlich mein falleinschlägiges Grundrecht nach Art. 3 I GG verletzt.

Und die Justiz hat „**bandenartig“ und justizkollektiv** sich u.a. der vorsätzlichen Begünstigung, sowie Strafvereitelung zugunsten der Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi schuldig gemacht, strafbar gemäß §§ 257; 258, 258a StGB.

Sowie der zig-fach begangenen Verletzung des Legalitätsgrundsatzes³⁸, i.V.m. zig-fach begangener Begünstigung und Strafvereitelung zugunsten all derjenigen Staatsanwälte* und Richter* schuldig gemacht, welche, mittels Begehung der exakt gleichen Straftaten, sowie Grundrechtsverletzung zulasten des Unterfertigenden, bereits die Prozessbetrugsrichter:innen rechtsstaatswidrig und grundrechtverletzend (Art. 3 I GG) vor strafrechtlicher Verfolgung „bewahrt“ hatten.

Frage: Was hätte der Unterfertigende ggf. anderes unternehmen können, als auch diese Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen der hessischen Justiz anzuseigen?; zu Schutz und Wahrung der legitimen Rechte meiner Mandantin.

Antwort: Auch hierzu bestand objektiv keine Alternative;

Grund: Verjährungsproblematik. (Wie gesagt: ich bin wirklich lernwillig.)

Schließlich rügten wir, mittels darauf gerichteter Verfassungsbeschwerden, die von der Justiz fallbezogen vorsätzlich gegen meine Mandantin und den Unterfertigenden begangenen Grund³⁹- und Menschenrechtsverletzungen⁴⁰.

Doch, wie bekannt, verworfen auch Sie, das BVerfG, vorsätzlich strafbar, begünstigend und strafvereitelnd, sowie vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend, alle hierauf gerichteten Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden und seiner Mandantin.

37 Vgl. Legalitätsgrundsatz gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

38 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

39 (1)Grundrechtsverletzungen nach Art. 3 I GG infolge Verstoßes der Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz; sowie (2)Verletzung des Grundrechts meiner Mandantin nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83. Sowie (3)die Dauerverletzung der Justiz von Art. 103 I GG.

40 z.B. nach Art. 1 III GG, sowie nach Art. 1 II GG.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
13

Betreff
Reference

Beweis: Alle fallbezogen vom Unterpfligenden, u/o seiner Mandantin, fallbezogen erhobenen Verfassungsbeschwerden, samt Eilantrag.

Sie, das BVerfG, haben dafür sogar wiederholt und vorsätzlich gegen Ihr falleinschlägig eigenes BVerfG-GRUNDSATZURTEIL⁴¹ verstoßen.

Sowie gegen Ihren falleinschlägig eigenen BVerfG-Beschluss Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, gemäß welchem die Verfolgung von Amtstatern nicht an höhere Voraussetzungen geknüpft werden dürfen, als an die Verfolgung von uns „gemeinen Bürgern“.

Zwischenzeitlich war zudem der Ablauf der Verjährung des Schadensersatzanspruches meiner Mandantin in den USA deutlich fortgeschritten.

Auch war der Vorsatz, der dies geurteilt habenden BVerfG-Vizepräsidentin Frau Dr. König, so offensichtlich, dass ich hierauf reagieren musste, da die Justiz anderenfalls ihr justizkollektiv kriminelles Fallverhalten nicht ändern würden. So meine seinerzeitige Annahme.

Daher erhab ich gegen die BVerfG-Richter:innen Dr. König, Offenloch, Maidowski gleichfalls Strafanzeige bei der StA Karlsruhe. Infolge diesbezüglich gefällter Korruptionsentscheidung der StA Karlsruhe, liegt die benannte Strafsache nun bei der GStA Karlsruhe; natürlich gleichfalls unbearbeitet, und damit vorsätzlich gegen den Legalitätsgrundsatz, sowie mein Grundrecht aus Art. 3 I GG, fortgesetzt verstoßend.

Frage: Was hätte der Unterpfligende ggf. anderes unternehmen können, als auch diese Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen der benannten BVerfG-Richter:innen, sowie der Justiz, anzuzeigen?; zu Schutz und Wahrung der legitimen Rechte meiner Mandantin.

Antwort: Auch hierzu bestand objektiv keine Alternative; Grund: Verjährungsproblematik. ZUDEM: Sie, die Justiz, haben doch fortlaufend Strafverfahren wegen angeblicher Beleidigung gegen mich verfolgt, während Sie umgekehrt, - mittels zig-fach vorsätzlichen Dauerverstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz – gegen keinen einzigen der Richter* und Staatsanwälte* strafrechtlich vorgegangen sind, welche, in mich entmenschlichender Begehungswise, all ihre Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten meiner Mandantin und mir begangen

41 Beweis: vgl. Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
14

Betreff
Reference

haben. Zudem: WAS HÄTTE ICH DEN ANDERES UNTERNEHMEN KÖNNEN? NICHTS!

Und unter diesem Fallhintergrund gehen Sie, vorsätzlich einseitig, sowie strafbar, sowie als mich anklagende Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz dauerverstoßend, sowie vorsätzlich grundrechtsverletzend (*Art. 3 I GG, sowie gegen das Grundrecht meiner Mandantin verstoßend*), strafrechtlich einseitig einzig gegen mich vor, während Sie mich zugleich all meiner falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte TOTAL-ENTRECHTET haben.

Meine Damen und Herren der Justiz, unter Einschluss des BVerfG. Mich (1)einerseits all meiner Grund- und Menschenrechte fortgesetzt zu berauben, (2)kombiniert, mit vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend gegen mich betriebenen Strafverfahren, in welchen Sie erneut all die benannten Verbrechen und Straftaten, sowie die Dauerverletzung von Art. 103 I GG begehen, erfüllt den „Sondertatbestand“ der staatlichen „**JUDEN-VERFOLGUNG**“.

Und diese „**JUDEN-VERFOLGUNG**“ betreiben Sie, der vorsätzlich nationalsozialistisch urteilende Teil der BRDeutschland-Justiz, vorsätzlich und absichtsgetrieben.

Beweis: rein beispielhaft für Viele stehend: LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22

Meine Damen und Herren der fallbezogen aktuell gleichgeschalteten Exekutive und Legislative, sowie z.B. Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident Dr. Steinmeier, sowie z.B. Sie, sehr geehrte Frau Amann, Herr di Lorenzo, Frau Hayali ← Sie stellvertretend für alle Journalist:innen und Redakteur:innen benennend, sowie Sie, die fallbezogen informierten Vertreter:innen des deutschen Bundestages und des deutschen Bundesrates, sowie Sie, Frau BT-Präsidentin Glöckner, sowie Sie, die Vorstandsmitglieder der BRAK und RAKs, **Sie sehen diesem entmenschlichend auf mich und meine Mandantin wirkenden, verbrecherischen Treiben einer fallbezogen vorsätzlich nationalsozialistisch urteilenden Justiz in Deutschland, einfach schweigend zu.**

Ja, Sie, unterstützen aktiv staatliche „JUDEN-VERFOLGUNG**^{42 u 43}“**

42 Liebe jüdisch-gläubigen Mit- und Weltbürger:innen, ich gebrauche diese Formulierung in sachlich-geschichtlichem Kontext, mit Bedacht, sowie in vollstem Respekt gegenüber Ihnen und Ihren Angehörigen.

43 Was ist „Juden-Verfolgung“? Kennzeichen sind: 1. Vollständige Aberkennung aller Grund- und Menschenrechte durch den Staat, kombiniert mit 2. unberechtigt und anlasslos, sowie bewusst auf Verletzung abzielend geführter, staatlich betriebener, strafrechtlicher Verfolgung des entrechteten Bürgers*, welcher 3. auch hinsichtlich dieser gegen ihn geführten Strafverfahren des Staates, in Gänze rechtlos gestellt ist, während der

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
15

Betreff
Reference

gegen mich und meine Mandantin.

Sie verstößen seit fünf Jahren gegen Ihren diesbezüglich obliegenden Kontroll- und Folgenbeseitigungsauftrag als staatliche Gewalten, Amtsträger, sowie als „Vierte Gewalt“.

Bitte gestatten Sie mir daher folgende – rein sachlich – gemeinte Frage:

Gewinnen Sie nicht gleichfalls den Eindruck, dass ein solches Fallgeschehen, inkl. staatlich betriebener „JUDEN-VERFOLGUNG“ zulasten von uns Bürgern, unverzüglich beendet, und zukünftig WIEDER verlässlich unterbunden werden und sein muss?

Meine Damen und Herren, ausgelöst durch die Begehung eines **simplen Vermögensdelikts der Richter:innen⁴⁴** Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, welches ich aus Verjährungsgründen strafrechtlich anzeigen musste, und deren Begehung durch das Gericht, Sie fortlaufend vertuschen wollen, hatte und hat fallbezogen bewiesen zur Folge, dass Teile der deutschen Justiz erneut nationalsozialistisch urteilen, und entmenschlichende Total-Entrechtung, kombiniert mit „JUDEN-VERFOLGUNG“, gegen seine eigenen Bürger – vorsätzlich verletzend – begehen.

Dabei haben geradezu „blaupausen-artig“ alle diesbezüglich implementierten Kontroll- und Unterbindungsmechanismen des deutschen Staates, sowie der „Vierten Gewalt“, versagt, und dadurch den unkontrollierten Weg eröffnet, für eine erneut menschenverachtend, sowie vorsätzlich nationalsozialistisch-urteilende deutsche Justiz.

80 Jahre, nachdem Deutschland durch die Alliierten von den Nazis befreit wurde, urteilen deutsche Richter* und Staatsanwälte* wieder erneut und vorsätzlich NATIONALSOZIALISTISCH. Und dies hoch bis zum BVerfG und zum BGH reichend. Und dies zudem erneut systemisch angelegt, ohne, dass staatliche Gewalten, u/o Kontrollgremien, u/o die „Vierte Gewalt“ hiergegen unterbindend einschreiten.

Meine Damen und Herren, dieses Fallgeschehen wurde ausgelöst, durch einen Prozessbetrug des LG Wiesbaden. Also anlassbezogen, weil in China buchstäblich ein Sack Reis umgefallen ist.

Folglich fehlt es doch hinsichtlich Ihres Verhaltens zudem an aller Verhältnismäßigkeit.

anklagende Staat zugleich schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie Straftaten gegen diesen Bürger* begeht.

44 Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
16

Betreff
Reference

Rein hypothetisch angenommen, Ihnen sei es gleichgültig, dass fallbezogen „im Namen des deutschen Volkes“ erneut und vorsätzlich, nationalsozialistisch-gleiche Urteile gefällt werden.

Darf ich als Bürger dieses „Volkes“ mich nicht dennoch hiergegen mit allen rechtsstaatlichen Mitteln empören und erheben?

Darf ich als Bürger dieses „Volkes“, in dessen Namen erneut vorsätzlich nationalsozialistisch geurteilt wird, hiergegen nicht mit aller Kraft opponieren und Widerstand leisten?

Bitte vergegenwärtigen Sie sich doch, was hier passiert ist und weiter passiert!

80 Jahre nach der Befreiung von Nazi-Deutschland durch die Alliierten, wagen es deutsche Staatsanwälte* und Richter* erneut, im „Namen des Volkes“ vorsätzlich nationalsozialistische Urteile mit menschenverletzender Urteilsabsicht zu fällen.

Das kann und darf uns doch nicht unberührt lassen! Denn, so frage ich Sie aufrichtig und sachlich: Wieviel Millionen Tote brauchen wir Deutschen denn noch, um uns als urteilende Staatsanwälte und Richter, als MENSCHEN dieses Landes, gesichert und überzeugt, und dies auch jeweils persönlich geltend, von allem Nationalsozialistischen und Undemokratisch-extremistischen fern zu halten? Also z.B. von urteilendem Nationalsozialismus und strafurteilender „Juden-Verfolgung“.

Verehrte MENSCHEN, ich rede hier nicht von Politik, o.ä.. Ich spreche hier von ausgeübter menschlicher Verantwortung in Ansehung der Achtung menschlichen Lebens und der menschlichen Würde, wie dies die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte konkret bestimmen.

Und so können wir doch als MENSCHEN nicht herabwürdigend und verachtend über den millionenfachen Tod der Menschen hinweggehen, die zentral dafür mitverantwortlich sind, dass uns Deutschen nach 1945, doch nochmals die Hand zur Versöhnung ausgestreckt wurde.

Oder nehmen Sie ernsthaft an, z.B. unsere französischen Nachbarn wären nicht zutiefst entsetzt darüber, dass 80 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, im Namen des Volkes, von deutschen Gerichten erneut unverhohlen nationalsozialistisch geurteilt wird?! Unsere Nachbarn haben uns einen Vertrauensvorschuss, eine zweite Chance, zur Rückkehr in den Kreis der MENSCHEN-VÖLKER gegeben.

Und diese, uns Deutschen eingeräumte „zweite Chance“, wollen Sie dennoch mit erneut urteilendem Nationalsozialismus, hoch bis zum BVerfG und BGH reichend,

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet

17

Betreff
Reference

quittieren?

Also, völlig gleich, was Sie hierzu bewogen hat, bzw. Sie uns als Grund glauben machen wollen.

Es gibt NICHTS und NIEMAND, was urteilenden Nationalsozialismus rechtfertigt. Denn damit verlassen Sie erneut, also erneut wir „Deutschen“, den Kreis der MENSCHEN-VÖLKER.

Sie bewegen sich damit „urteilend“ abseits aller MENSCHLICHKEIT. Und dies zulasten der dafür MILLIONENFACH Gestorbenen, sowie der Demokraten und MENSCHEN dieses Landes. Wie gesagt, selbst hypothetisch unterstellt, Ihnen wäre dies alles völlig gleichgültig, so beweist mir das falleinschlägig kodifizierte RECHT, dass ich mich als MENSCH, sowie als Bürger – insbesondere dieses Landes – hiergegen berechtigt empört und erhoben habe.

Und auch wenn ich jedem fallbezogen geurteilt habenden Nazi gesagt haben sollte, dass er/sie beweisüberführt ein „urteilender Nazi“ ist, so ist dies durch Notwehr, sowie Nothilfe (zugunsten meiner Mandantin), sowie das Vorliegen von übergesetzlichem Notstand zulässig, gerechtfertigt und nicht strafbar.

ANFANGSVERDACHT: Wie vorstehend angekündigt, finden Sie nachfolgend die Nachweise dafür, dass sowohl hinsichtlich des Prozessbetruges der Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, als auch hinsichtlich der sie kriminell gedeckt habenden Richter* und Staatsanwälte*, jeweils beweisbelegt gleich mehrfach ein sog. „Anfangsverdacht“ vorliegend war und ist.

Zur Einordnung sei zudem nochmals auf den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz⁴⁵ hingewiesen. Also die Pflicht eines jeden Staatsanwaltes* und Richters*, ihm* amtsausführend bekanntwerdende Offizialdelikte strafrechtlich anzuzeigen und zu verfolgen, bezüglich derer ein Anfangsverdacht vorliegt. Verstößt die Justiz hiergegen, so begeht sie einerseits Straftaten, wie z.B. Begünstigung und Strafvereitelung im Amt zugunsten der gesetzwidrig strafrechtlich nicht verfolgten Richter und Staatsanwälte, als auch jeweils eine Verletzung meines falleinschlägigen Grundrechts aus Art. 3 I GG.

Sollte also, wie ich nachfolgend beweisen werde, jeweils ein entsprechender Anfangsverdacht vorliegen, und die Justiz dennoch strafrechtlich nicht ermittelt haben, dann hat die strafrechtlich von mir angezeigte Justiz, sich der ihr vorgeworfenen Straftaten, samt Grund- und Menschenrechtsverletzungen, beweisüberführt schuldig gemacht.

45 Legalitätsgrundsatz gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
18

Betreff
Reference

Also wann liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ vor, welche die Justiz zum Handeln verpflichtet?

Ein sog. „Anfangsverdacht“ liegt vor, wenn sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben (§ 152 Abs. 2 StPO). Und ob „zureichend tatsächliche Anhaltspunkte“ im Einzelfall vorliegen, ist bewusst niederschwellig zu beurteilen. Also auch nur geringe, schwache Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, welche einer Person zugeordnet werden können, verpflichten die Strafverfolgungsbehörden zur entsprechend strafrechtlicher Ermittlung.

Beweis: Legalitätsgrundsatz gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Macht dies die Justiz, wie in vorliegendem Fall nicht, so begeht sie gegenüber dem fallbetroffenen Bürger, in diesem Fall also gegenüber mir, eine Grundrechtsverletzung nach Art. 3 I GG⁴⁶.

Zudem macht sich jeder hiergegen verstoßende Staatsanwalt* und Richter* u.a. der vorsätzlichen Begünstigung, sowie Strafvereitelung zugunsten seiner Amtskollegen* schuldig, strafbar nach §§ 257; 258, 258a StGB.

Verehrtes Bundesverfassungsgericht, dies trage ich Ihnen seit FÜNF JAHREN vor, und Sie unternehmen seit fünf Jahren nichts dagegen.

Lassen Sie uns die Frage, ob fallbezogen jeweils ein **Anfangsverdacht** vorliegt, welcher die Strafverfolgungsbehörden gemäß falleinschlägigem Legalitätsgrundsatz zum strafrechtlichen Tätigwerden im Fall verpflichtet⁴⁷ haben, bitte runterbrechend anwenden auf den streitgegenständlichen Fall.

Folglich haben wir uns „urteilsrelevant“ zu fragen: Liegt also jeweils ein „Anfangsverdacht“ vor? Einzeln u/o in Summe betrachtet? Wenn ja, so hätten die Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung des Legalitätsgrundsatzes⁴⁸ seit fünf Jahren, z.B. gegen die Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi strafrechtlich wegen des Verdachts des Prozessbetruges vorgehen müssen. Ebenso gegen die Rechtsanwaltskanzlei Weidmann, Amin und Partner GbR, aus Wiesbaden. Und sollte die Justiz, trotz einzeln u/o in Summe vorliegenden Anfangsverdachts dennoch strafrechtliche nicht tätig geworden sein, so hätte sich die Justiz – fallbezogen –

- ✓ des wiederholt, ja gut 80-fach vorsätzlich begangenen Verstoßes gegen

46 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

47 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

48 Legalitätsgrundsatzes, § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

den Legalitätsgrundsatz schuldig gemacht. 80-fach zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin. UND

- ✓ die Justiz hätte sich damit der 80-fach vorsätzlichen Begünstigung und Strafvereitelung im Amt, sowie Rechtsbeugung im Amt, Nötigung, etc. schuldig gemacht; erneut zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin. Sowie
- ✓ der 80-fach, vorsätzlichen Verletzung meines Grundrechts aus Art. 3 I GG⁴⁹.

➤ Liegt also z.B. ein sog. „Anfangsverdacht“ z.B. zur Begehung eines Prozessbetruges durch die Kläger u/o das erkennende Gericht vor, wenn:

1. die Klägerin, zur Erhebung Ihrer Klage, keine fallbezogene Aktivlegitimation vorlegen und nachweisen kann, und das erkennende Gericht:
a. die Klage dennoch zur Entscheidung annimmt, vgl. e.V.-Antrag der Kläger?,

Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren; die Kläger hatten die Klage unter bloßer Behauptung des Vorliegens eines allgemeinen Beratervertrages (mit ihrer angeblichen Mandantin geschlossen) erhoben. Die Kläger konnten und können bis heute keine fallbezogenen wirksame Anwaltsvollmacht vorlegen.

➤ Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ für einen Prozessbetrug des erkannt habenden Gerichts vor, wenn:

das Gericht, zur konkreten Begünstigung der Kläger, urteilend vorsätzlich gegen das im Zivilrecht geltende Antragsprinzip verstößt, und die nicht einmal zulässig erhobene Klage, zudem sogar auch noch verbösernd urteilend zulässt und verbescheidet?

Die Kläger hatten beantragt: „10.000,-- EUR“ pro Behauptung z.B. eines Datenschutzverstoßes.

Das Gericht hat hingegen entschieden: „250.000,-- EUR pro Behauptung z.B. eines Datenschutzverstoßes der Kläger, ersatzweise 6 Monate Gefängnisstrafe. Und dies, ohne, dass dies die Kläger beantragt hätten!

Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren

Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ für die Begehung eines Prozessbetruges des Gerichts- und/oder der Kläger vor, wenn

➤ das erkennende Gericht, vom Unterfertigenden gegenüber dem Gericht erläutert und begründet, den Schriftbeweis vorliegen hat, dass der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ fallbezogen von sich aus Strafanzeige gegen die Kläger erhoben hat? Und dies wegen der Vielzahl und Schwere der

49 Abgeleitet aus § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
20

Betreff
Reference

Datenschutzverstöße, welche die Kläger, nach – schriftlich geäußerter – Auffassung des „Hessischen Datenschutzbeauftragten“, gesetzwidrig zulasten meiner Mandantin begangen haben. UND

- das erkennende Gericht, ohne jede datenschutzrechtliche Urteilsbegründung und Prüfung (unter Verstoß gegen Art. 103 I GG) dazu, urteilt, „die Kläger hätten sich keines einzigen Datenschutzverstoßes gegenüber meiner Mandantin schuldig gemacht, kombiniert mit einer Strafgeldandrohung von 250.000,-- EUR pro gegenteiliger Behauptung des Unterfertigenden.

Also auch diesbezüglich liegt seit vollen fünf Jahren ein klarer „Anfangsverdacht“ nachgewiesen vor, und dies

- ✓ zulasten der Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi vor; sowie
- ✓ zulasten der Rechtsanwält:innen der Kanzlei Weidmann, Amin & Partner GbR, aus Wiesbaden.

Beweis: Anlage 45, Ihnen bereits eingereicht

- Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ für die Begehung eines Prozessbetruges der Kläger u/o des Prozesserichts vor, wenn – gleichfalls bewiesen –
 - die Kläger bereits vor Stellung ihres e.V.-Antrages, volle acht Monate lang, durchgehend die Daten meiner Mandantin verarbeitet und zwischen der EU und den USA fortgesetzt bewiesen hin und her gesandt haben; UND die Kläger, auch in diesen acht Monaten, nachgewiesen über KEINE datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Verarbeitung der Daten meiner Mandantin verfügten?

Beweis: (1) Schriftsatz- und Beweisvortrag des Unterfertigenden/Beklagten in LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren. Hinweis: Das LG Wiesbaden hat fallbezogen durchgehend gegen Art. 103 I GG verstoßen, weshalb Sie rechtlich prüfend, den Schriftsatzvortrag der Parteien mit dem Prozessbetrugsurteil des LG Wiesbaden abgleichen müssen. (2) Belegende Schriftbeweise; (3) Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden, b.b.; (4) Belegende Zeugenaussage der Mandantin des Unterfertigenden, Frau Sarita Simmons, b.b.

- Denn, eine datenschutzrechtliche Erlaubnis der Kläger nach Art. 6 I lit. f 1ter HS DSGVO, war und ist nicht vorliegend, da dies das Bestehen/Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht der Kläger voraussetzen würde. Doch es ist bewiesen, dass die Kläger weder vor e.V.-Antragstellung am 6. April 2020, noch danach, jemals über eine fallbezogenen anwaltliche Vollmacht verfügt haben.
 - Die wahrheitswidrige Behauptung der Kläger, sie hätten angeblich am 28. August 2019 mir ihre fallbezogene anwaltliche Vollmacht per Fax zugeleitet, ist beweisbelegt widerlegt.

- Denn seit März 2019, und somit auch im August 2019, verfügte ich über kein Faxgerät, an welches mir die Kläger ihre angebliche Vollmacht hätten faxen können. (Und ich verfüge bis heute über kein Fax-Gerät; dem Internet sei Dank.)
 - **Beweis:** Belegende Zeugenaussage meiner Mandantin, Frau Sarita Simmons, bitte zu laden über den Unterfertigenden
- Bitte beachten Sie, dass die Kläger ihren e.V.-Antrag am **6. April 2020** gestellt hatten! Sowohl im **Januar 2020**, als auch im **März 2020**, strengten die Kläger bei der RAK-Bayern – fallbezogene – Kammerbeschwerdeverfahren gegen den Unterfertigenden an. Vorwurf: ich hätte mich fallbezogen – standeswidrig – direkt mit der Mandantin der Kläger in Verbindung gesetzt (einer US-Bank, namens „SCU“).
 - Diesem Vorwurf der Kläger entgegnete ich wie folgt:
„Ohne den Nachweis des Bestehens eines fallbezogenen Mandatsverhältnisses, könne auch keine standeswidrige Kontaktaufnahme mit der Mandanten-Gegenseite erfolgt sein. Verbunden mit der Aufforderung (auch an die RAKs): Die Kläger sollten doch fallbezogen dann einfach ihre fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorlegen“, deren Vorlage die Kläger, trotz zigfacher Aufforderungen und Nichtbestellungsrügen des Unterfertigenden, ja bereits seit August 2019 verweigert hatten.
 - →Doch auch im **März 2020** gelang es den Klägern nicht, fallbezogen aufforderungsgemäß, den RAKs u/o dem Unterfertigenden und seiner Mandantin, eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorzulegen. Weil es diese fallbezogene anwaltliche Vollmacht der Kläger niemals gab! →Folglich verloren die Kläger krachend beide gegen den Unterfertigenden fallbezogen angestrengten Kammerbeschwerdeverfahren. AUCH darüber waren die Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Laudi und Dr. Siebelt, lückenlos beweisbelegt informiert.

Beweis: (1) Schriftsatz- und Beweisvortrag des Unterfertigenden/Beklagten in LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren. Hinweis: Das LG Wiesbaden hat fallbezogen durchgehend gegen Art. 103 I GG verstoßen, weshalb Sie rechtlich prüfend, den Schriftsatzvortrag der

Parteien mit dem Prozessbetrugsurteil des LG Wiesbaden abgleichen müssen. (2)Belegende Schriftbeweise; (3)Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden, b.b.

➤ **28. März 2020:** Die Mandantin des Unterfertigenden:

- übt ihr falleinschlägiges Grundrecht⁵⁰ aktiv gegenüber den Klägern und der US-Bank „SCU“ aus, verbunden mit der Verhängung eines ausnahmslos wirkenden Verbots der Verarbeitung der Daten meiner Mandantin.
 - **Beweis:** vgl. Anlage 31a und Anlage 31b, Ihnen bereits eingereicht.

Hinweis: mangels fallbezogen vorliegender Vollmacht der Kläger, war bereits jede seit August 2019 stattgefunden habende Verarbeitung der Daten meiner Mandantin, sowohl gesetzwidrig, grundgesetzwidrig und strafbar.

Durch die zusätzlich am 28. März 2020 erfolgte, aktive Ausübung ihres Grundrechts durch meine Mandantin, bestand für die Kläger daher ein doppeltes Datenverarbeitungsverbot^{51!}

- Die Kläger stellten ihren e.V.-Antrag am 6. April 2020
 - **Beweis:** LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren
- **Erstmals** am 20. April 2020 behaupteten die Kläger, über eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht zu verfügen.
 - **Beweis:** (1)belegender Schriftbeweis (eMail-Korrespondenz vom 20. April 2020); (2)belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden; (3)Belegende Zeugenaussage der Mandantin des Unterfertigenden, Frau Sarita Simmons, b.b.
 - Die Kläger konnten bis heute keinen Nachweis über das Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht erbringen.

50 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

51 1. Infolge Nichtvorliegens einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht der Kläger, keine Erlaubnis der Kläger, die Daten meiner Mandantin verarbeiten zu dürfen; auch nicht nach Art. 6 I lit. f DSGVO. Und 2. Infolge der aktiven Grundrechtsausübung, war den Klägern nochmals jede Verarbeitung der Daten meiner Mandantin verboten, vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83. Folge ➔ DOPPELTES DATENVERARBEITUNGS-VERBOT der Kläger.

- Zudem hat der US-Vorstand der US-Bank „SCU“ sich fallbezogen ausdrücklich von jeder Handlung distanziert, welche in fallbezogenem Zusammenhang stehen.

Beweis: (1)belegender Schriftbeweis (eMail-Korrespondenz vom 20. April 2020); (2)belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden; (3)Belegende Zeugenaussage der Mandantin des Unterfertigenden, Frau Sarita Simmons, b.b.

➔ Dennoch hat das LG Wiesbaden wiederholt geurteilt:
(1)Die Kläger würden fallbezogen über eine anwaltliche Vollmacht verfügt haben;

- zudem wies das Gericht der „anwaltlichen Vollmacht“ der Kläger, urteilend, ex-tunc-Wirkung zu, was gesetzwidrig ist. Und dies, um den Anschein zu erwecken, die Kläger hätten bezüglich ihrer, auch für den Zeitraum August 2019 bis April 2020 begangenen Verarbeitung der Daten meiner Mandantin, über eine datenschutzrechtliche Erlaubnis verfügt. Was jedoch, mangels Vorliegens einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht der Kläger, bewiesen nicht der Fall ist, vgl. Art. 6 I lit. f 1HS DSGVO.

Ohne fallbezogenen anwaltliche Vollmacht, lag und liegt auch keine datenschutzrechtliche Erlaubnis der Kläger nach Art. 6 I lit. f 1HS DSGVO vor.

- Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ betreffend die Begehung eines mittäterschaftlich begangenen Prozessbetruges des Gerichts u/o der Kläger vor, wenn:
- die Kläger, **weder** unmittelbar vor Beginn der Datenverarbeitung, noch jemals danach, meine Mandantin darüber informiert hatten,
 - dass die Kläger jetzt und konkret beabsichtigen, die Daten meiner Mandantin zu verarbeiten (= Datenschutzverstoß, vgl. Cookie-Abfrage im Internet), sowie
 - aus welchem Rechtsgrund heraus die Kläger meinen, die Daten meiner Mandantin verarbeiten zu dürfen. (weiterer Datenschutzverstoß, vgl. Art. 6 DSGVO, sowie die Tatsache, dass die DSGVO als VERBOTSGESETZ mit ERLAUBNISVORBEHALT konzipiert und anzuwenden ist.)

UND, dass Prozessbetrugsgericht dennoch wiederholt geurteilt hat, die Kläger hätten sich u.a. keines einzigen Datenschutzverstoßes zulasten

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
24

Betreff
Reference

meiner Mandantin schuldig gemacht, plus Strafgeldandrohung von 250.000,-- EUR.

Beweis: (1) Schriftsatz- und Beweisvortrag des Unterfertigenden/Beklagten in LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren. Hinweis: Das LG Wiesbaden hat fallbezogen durchgehend gegen Art. 103 I GG verstoßen, weshalb Sie rechtlich prüfend, den Schriftsatzvortrag der Parteien mit dem Prozessbetrugsurteil des LG Wiesbaden abgleichen müssen. (2) Belegende Schriftbeweise; (3) Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden, b.b; (4) Belegende Zeugenaussage meiner Mandantin, Frau Sarita Simmons, b..

Es ist bewiesen, dass die Kläger zum Thema Datenschutz, Erfüllung ihrer Pflichten als sog. „Datenerarbeitungsstelle“, etc., – bis zum heutigen Tage – niemals auch nur ein einziges Wort vorgetragen haben. KEIN WORT!

Dennoch hat das Prozessbetrugsgericht wiederholt geurteilt, die Kläger hätten sich keines einzigen Datenschutzverstoßes zulasten meiner Mandantin schuldig gemacht.

Folglich liegt bewiesen auch dahingehend seit 5 Jahren ein Anfangsverdacht vor, welche die Strafverfolgungsbehörden – **BIS HEUTE** verpflichtet⁵² – strafrechtlich gegen ALLE fallbezogen sich strafbar gemacht habenden Richter, Staatsanwälte, sowie Rechtsanwälte der Kanzlei Weidmann, Amin & Partner GbR, aus Wiesbaden.

ACHTUNG: die Staatsanwaltschaften arbeiten fallbezogen gezielt auf eine Verjährung der fallbezogen von den Richtern und Staatsanwälten begangenen VERBRECHEN hin. Das gleiche Verbrechensziel verfolgt Herr LOSTA Dr. Thoma z.B. auch zugunsten der Kläger, der RA-Kanzlei Weidmann, Amin & Partner GbR, aus Wiesbaden.

Ich fordere Sie daher ausdrücklich und offiziell dazu auf, unverzüglich Sorge dafür zu tragen, dass ausnahmslos jeder sich fallbezogen strafbar gemacht habenden Richter, Staatsanwalt, oder Rechtsanwalt der Kanzlei Weidmann, Amin & Partner GbR, von der Justiz JETZT strafrechtlich, bis zu einer zu erwirkenden Strafverurteilung verfolgt werden.

Sollte hier auch nur ein einziges Mal „Verjährung“ eintreten, so belegen vorliegende Zeilen, samt Aufforderung, dass sie – die JUSTIZ – die Verjährung mutwillig, sowie vorsätzlich strafbar, und grund- und menschenrechtsverletzend, herbeigeführt haben.

Die benannten Richter und Staatsanwälte können Sie z.B. der sog. „Täter-

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
25

Betreff
Reference

Liste“ entnehmen, Ihnen wiederholt eingereicht, und jederzeit abrufbar unter <https://www.KeinDemokratieAbbau.de> .

- Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ zum Prozessbetrug der Kläger und/oder des Prozessbetrugsgerichts vor, sowie zur mittäterschaftlich begangenen Urkundenfälschung, wenn:

ein Rechtsanwalt der Kläger, in einer fallbezogen vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. geführten BERUFUNGSVERHANDLUNG im Hauptsacheverfahren, LG Wiesbaden Az. 4 O 2410/20, die strafbare Begehung der Urkundenfälschung G E S T A N D E N hat?

Beweis: Belegende Zeugenaussage 1. Herr OLG-Richter Dr. Otto, OLG Ffm., Zeil 40-42, Frankfurt a.M.; und 2. des Unterpfligenden, b.b., sowie (3. eine das Geständnis der Kläger, betreffend die Urkundenfälschung, bestätigende Tonaufzeichnung).

Also auch diesbezüglich, liegt beweisüberführt seit JAHREN ein konkreter Anfangsverdacht vor, welchen die Justiz zur entsprechend strafrechtlichen Ermittlung verpflichtet⁵³, wogegen die Justiz seit fünf Jahren vorsätzlich verstößt. Samt zig-fach damit verbundener Straftaten, sowie Verletzungen des einschlägigen Grundrechts nach Art. 3 I GG, jeweils zulasten des Unterpfligenden und seiner Mandantin.

- Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ zum Prozessbetrug, sowie der URKUNDENFÄLSCHUNG der Kläger und/oder des Prozessbetrugsgerichts vor, wenn:
- die Kläger, zum Nachweis ihres angeblich am 28. August 2019 durchgeföhrten Fax-Versandes ihrer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht, ein schriftliches Fax-Sendeprotokoll bei Gericht einreichen, UND
 - der Unterpfligende darauf erwidert einwendet, bereits seit ca. März 2019 über kein Faxgerät verfügt zu haben, an welche die Kläger ihre anwaltliche Vollmacht dem Unterpfligenden hätten zufaxen können, UND
 - **BEWEIS:** der Unterpfligende dafür belegenden Zeugenbeweis anbietet, Frau Sarita Simmons, b.b., zum Beweis dafür, dass ich tatsächlich über kein Faxgerät verfügt habe.

➔ DENNOCH hat das Prozessbetrugsgericht – ohne Einvernahme der Zeugin – geurteilt, den Klägern hätte von Anfang an (also ab dem 28. August 2019) fallbezogene eine anwaltliche Vollmacht wirksam vorgelegt, welche sie dem Unterpfligenden zum gleichen Tag zugefaxt hätten, was das

53 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
26

Betreff
Reference

Faxsendeprotokoll der Kläger beweisen würde.

Um so urteilen zu können, hätte das Gericht zuerst die angebotenen Zeugen vernehmen müssen, statt justizwillkürlich das urteilsrelevante Zeugenangebot unbegründet „auszuschlagen“, welches objektiv den wahrheitswidrigen Vortrag der Kläger – urteilsrelevant – widerlegt.

Also auch diesbezüglich besteht **Anfangsverdacht**, was die Staatsanwaltschaften rechtlich zwingend zur Strafverfolgung gegen die Prozessbetrugsrichter:innen und die Kanzlei Weidmann, aus Wiesbaden, verpflichtet. Und dies seit 5 Jahren fortlaufend!

➤ Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ zum Prozessbetrug der Kläger und/oder des Prozessbetrugsgerichts vor, wenn:

- die Kläger, von Anfang an durchgehend bis heute, zwar bewiesen fortgesetzt die Daten meiner Mandantin verarbeitet haben, und gleichzeitig bewiesen ist, dass die Kläger – jeweils –:
 - KEIN EINZIGES WORT zur Erfüllung ihrer z.B.
 - nach Art. 13 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber meiner Mandantin vorgetragen haben, u/o ihrer obliegenden Pflichten
 - nach Art. 15 DSGVO (= Auskunftspflichten) nachgekommen sind, u/o
 - ihren obliegenden Pflichten z.B. nach:
 - Art. 5 I lit. a DSGVO (i.V.m. Art. 5 II DSGVO)
 - Art. 5 I lit. b DSGVO (i.V.m. Art. 5 II DSGVO)
 - Art. 5 I lit. c DSGVO (i.V.m. Art. 5 II DSGVO)

Und Art. 5 II DSGVO bestimmt, auch diesbezüglich, dass die Kläger Erfüllung und Nachweis dieser Pflichten durchgehend schulden.

Auch haben die Kläger kein Wort zur von ihnen gegenüber meiner Mandantin geschuldeten „**Interessenabwägung**“ vorgetragen, vgl. **Art. 6 I lit. f 2ter HS DSGVO**, deren Durchführung die Kläger fortlaufend schuldeten, seit die Mandantin des Unterfertigenden, gegenüber den Klägern ihr Grundrecht⁵⁴ mittels schriftlicher Erklärung vom 28. März 2020 aktiv ausgeübt hatte.

Beweis: Anlage 31a und Anlage 31b, Ihnen bereits beide eingereicht

54 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
27

Betreff
Reference

Bewiesen zugleich ist, dass auch das Prozessbetrugsgericht konkrete Kenntnis darüber vorliegen hatte, dass die Kläger weder gegenüber meiner Mandantin, noch gegenüber dem Prozessbetrugsgericht, hinsichtlich der Grundrechtsausübung durch meine Mandantin, u/o betreffend die Folgen, welche dies für die Kläger als Datenverarbeitungsstelle ausgelöst hat und bis heute auslöst, vorgetragen hatten.

Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren. Also z.B. die infolge ausgeübter Grundrechtsausübung meiner Mandantin (Anlage 31a) vorgeschriebene „Interessenabwägung vorgenommen zu haben, wie sie den Klägern z.B. nach Art. 6 I lit. f 2ter HS DSGVO obliegen hat; UND bis heute obliegt. Denn wir wissen bis heute nicht, was die Kläger mit den Daten meiner Mandantin seit Juni 2020 angestellt hat, u/o, ob diese Daten z.B. ordnungsgemäß archiviert wurden.

Folglich wusste sowohl das Prozessbetrugsgericht von diesem fortlaufend begangenen Datenschutzverstößen der Kläger; als auch alle Strafverfolgungsbehörden.

Beweis: (1) der Untarfertigende hat auch diese Tatsachen, jeweils beweisbelegt, zum Teil seiner diesbezüglichen Strafanzeigen gemacht.
(2) **ALLE fallbezogen erhobenen Strafanzeigen des Untarfertigenden.**

Und dennoch hat das LG-Prozessbetrugsgericht auch diesbezüglich wiederholt geurteilt, die Kläger hätten sich keines einzigen Gesetzes- u/o Datenschutzverstoßes zulasten meiner Mandantin schuldig gemacht, verbunden mit Strafgeldandrohung von 250.000,-- EUR pro Behauptung, ersatzweise 6 Monate Gefängnis für den Untarfertigenden.

Also auch diesbezüglich bestand und besteht unbedingter „Anfangsverdacht“, weshalb die Staatsanwaltschaften bereits seit 5 Jahren bis heute verpflichtet sind, fallbezogen gegen die Kläger und die Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, strafrechtlich zu ermitteln⁵⁵.

Sie die Justiz, haben sich also auch insoweit des 80-fach vorsätzlich verletzend begangenen Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz⁵⁶ schuldig gemacht; und dies erneut zulasten meiner Mandantin und des Untarfertigenden. Inklusive

55 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG, Legalitätsgrundsatz, da es sich bei all den Straftaten um sog. „Offizialdelikte“ handelt. Konkretes Beispiel: die mittäterschaftlich begangene Urkundenfälschung der Kläger und der Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi.

56 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
28

Betreff
Reference

Grundrechtsverletzung nach Art. 3 I GG zu meinen Lasten. Sowie inkl. 80-fach strafbare Begünstigung, Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung, ..., §§ 257; 258, 258a; 339 StGB.

Beweis: (1) Schriftsatz- und Beweisvortrag des Untertigenden/Beklagten in LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren. Hinweis: Das LG Wiesbaden hat fallbezogen durchgehend gegen Art. 103 I GG verstoßen, weshalb Sie rechtlich prüfend, den Schriftsatzvortrag der Parteien mit dem Prozessbetrugsurteil des LG Wiesbaden abgleichen müssen. (2) Belegende Schriftbeweise; (3) Belegende Zeugenaussage des Untertigenden, b.b.; (4) Belegende Zeugenaussage meiner Mandantin, Frau Sarita Simmons, b.b..

→ DENNOCH haben Sie, die fallbezogene Justiz, kein einziges Mal gegen die Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi strafrechtlich ermittelt.

Und dies TROTZ bewiesen mehrfach bestehendem **Anfangsverdacht**, und ihrer aufgrund des Legalitätsgrundsatzes⁵⁷ bestehenden Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung der Prozessbetrugsrichter:innen und der Kanzlei Weidmann, aus Wiesbaden, hat die Justiz, vorsätzlich und justizkollektiv kriminell, nicht die entsprechenden Ermittlungen aufgenommen. Und dies seit fünf Jahren.

Bitte ERMITTELN Sie endlich gegen diese beweisüberführten Straftäter:innen!

➤ Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ zum Prozessbetrug der Kläger und/oder des LG-Prozessbetrugsgerichts vor, wenn:

die Kläger, von Anfang an durchgehend bis heute, zwar bewiesen fortgesetzt die Daten meiner Mandantin verarbeitet und zwischen der EU und den USA hin uns her gesandt haben,

- doch die Kläger zum Thema „Datenverarbeitung“, sowohl gegenüber meiner Mandantin,
- als auch gegenüber dem Prozessbetrugsgericht, KEIN EINZIGES MAL vorgetragen haben. Also auch bezüglich des monatelangen Versendens der Daten meiner Mandantin, haben die Kläger KEIN EINZIGES WORT vorgetragen. Und dies trotz bestehender Darlegungs- und Beweispflicht nach DSGVO und nach ZPO.
- UND, wenn das Prozessbetrugsgericht dennoch urteilt, die Kläger hätten sich keines einzigen Datenschutz- u/o Gesetzesverstoßes zulasten meiner Mandantin schuldig gemacht; verbunden mit

57 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz; und bitte berücksichtigen Sie, dass die Justiz damit immer auch zugleich eine jeweils neue Verletzung meines Grundrechts aus Art. 3 I GG, vorsätzlich begangen hat.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
29

Betreff
Reference

einem Strafgeldanspruch der Kläger von 250.000,-- EUR zulasten des Unterfertigenden – PRO BEHAUPTUNG.

Also auch diesbezüglich liegt nachgewiesen seit 5 Jahren jeweils ein konkreter Anfangsverdacht vor. Und dennoch verstößt die Justiz fallbezogen – „bandenmäßig“-justizkollektiv, sowie als GESCHLOSSENE Justiz- und Staats-FRONT agierend, sowie durch staatliche Gewaltengleichschaltung „optimiert“, fortgesetzt gegen seine fallbezogenen Ermittlungspflichten, sowie Strafverfolgungspflichten zulasten der Täter der Justiz.

- Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ zur Begehung eines Prozessbetruges des Gerichts u/o der Kläger vor, wenn:
 - das Prozessbetrugsgericht, trotz Ermangelung eines jeden Sach- u/o Beweisvortrages der Kläger, URTEILEND einfach justizwillkürlich unterstellt, die Kläger hätten fallbezogen alle ihr obliegenden Pflichten, z.B. als Datenverarbeitungsstelle, lückenlos gegenüber meiner Mandantin erfüllt.

(1) Wenn also das Prozessbetrugsgericht – auf jeden diesbezüglichen Vortrag der Kläger zu diesem urteilsrelevanten Thema ausdrücklich verzichtet – und

(2) gleichzeitig, mittels durchgehend vorsätzlicher Verletzung aller nach ZPO und DSGVO obliegenden Darlegungs- und Beweislastregeln der Prozessparteien, vorsätzlich gesetzwidrig, und durchgehend einseitig, zugunsten der Kläger verletzt hat, und

(3) das Prozessbetrugsgericht dennoch – vortagslos – justizwillkürlich urteilend unterstellt, die Kläger würden alle ihnen obliegenden Pflichten aus Datenschutzrecht gegenüber meiner Mandantin lückenlos erfüllt haben; und dann – allein auf Basis dieser vorsätzlich gesetzwidrig, sowie justizwillkürlich getroffenen Feststellungen, urteilt, die Kläger hätten sich „KEINES EINZIGEN DATENSCHUTZVERSTOSSES zulasten meiner Mandantin schuldig gemacht,

➔ DANN begründet dies einen ANFANGSVERDACHT, welcher die Justiz seit 5 Jahren zur strafrechtlichen Verfolgung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Täter zwingt⁵⁸.

Doch was machen Sie stattdessen, seit fünf Jahren.

- Sie ermitteln vorsätzlich strafbar, sowie vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend, gegen keinen einzigen dieser beweisüberführten Straftäter der Justiz, und gestatten diesen Straftätern umgekehrt,

58 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG, Legalitätsgrundsatz

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
30

Betreff
Reference

- haltlose Strafverfahren „Juden-Verfolgend“ gegen mich zu betreiben, während
- Sie mich zugleich aller falleinschlägigen GRUND- und MENSCHENRECHTE beraubt haben.

Folglich waren und sind die Staatsanwaltschaften nach dem Legalitätsgrundsatz⁵⁹ gesetzlich verpflichtet, strafrechtlich gegen diese Täter vorzugehen. Also gegen die Kläger (Kanzlei Weidmann), sowie z.B. gegen die Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi (LG Wiesbaden).

- Liegt ein sog. „Anfangsverdacht“ hinsichtlich der Begehung einer „Urkundenfälschung“ vor, und zwar sowohl zulasten der Kläger, als auch der ProzessbetrugsRichter:innen, wenn, wie Ihnen gleichfalls bereits beweisbelegt ausgeführt:
- das Prozessbetrugsgericht die Klage OHNE Nachweis einer fallbezogenen Aktivlegitimation der Kläger zugelassen und bewilligt hat.
 - Denn der e.V.-Antrag der Kläger wurde unter Berufung auf den angeblich geschlossenen, und niemals nachgewiesenen „Beratervertrag“:
 - von den Klägern erhoben UND
 - vom Prozessbetrugsgericht bewilligt. Und dies trotz der erhobenen Einwände und Einreden des Beklagten: kein Vertrag zulasten Dritter; keine ex-tunc-Wirkung einer nachgewiesen erstmals nach 8 Monaten überhaupt nur BEHAUPTETEN anwaltlichen Vollmacht, deren Vorlage die Kläger zuvor volle 8 Monate aktiv verweigert hatten; US-Vorstand der „SCU“ hat sich von alldem **offiziell schriftlich distanziert**; Beratervertrag wurde, trotz qualifiziertem Bestreiten, niemals dem Gericht beweisend vorgelegt. Die Kläger konnten – nachgewiesen bis Anfang **April 2020** – schon gegenüber den Rechtsanwaltskammern keine fallbezogen anwaltliche Vollmacht vorlegen, UND hatte den e.V.-Antrag dennoch ohne fallbezogen anwaltliche Vollmacht erhoben => Und dennoch weist das LG, der nachgewiesen urkundlich gefälschten

anwaltlichen Vollmacht der Kläger, auch noch urteilend EX-TUNC-Wirkung zu.

Also auch diesbezüglich bestand und Besteht bis heute weiterhin sogar deutlich mehr als ein bloßer „Anfangsverdacht“, welchen die Justiz gemäß dem einschlägigen Legalitätsgrundsatz⁶⁰ rechtlich verpflichtet, sowohl gegen die Prozessbetrugsrichter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, als auch gegen die Kläger, strafrechtlich zu ermitteln; wie zudem vom Unterfertigenden wiederholt strafrechtlich konkret angezeigt.

→ Da die Justiz hiergegen fallbezogen gut 80-mal vorsätzlich verstoßen hat, hat die Justiz sich fallbezogen des 80-fach begangenen Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz zulasten des Unterfertigenden schuldig gemacht. Und damit 80-mal vorsätzlich gegen mein falleinschlägiges Grundrecht aus Art. 3 I GG verstoßen. Und die Justiz hat sich damit zugleich gut 80-mal der strafbaren Begünstigung, Strafvereitelung im Amt, Nötigung, Rechtsbeugung, etc., und des jeweils vorsätzlich begangenen Verstoßes gegen Art. 103 I GG schuldig gemacht, sowie sich zusätzlich ERNEUT gut 80-mal des vorsätzlichen PROZESSBETRUGES zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin schuldig gemacht.

Ergebnis:

- (1) Wie Ihnen konkret am Fall, und im Einzelnen ausgeführt, lag und liegt, gleich mehrfach bewiesen, ein sog. „Anfangsverdacht“ betreffend die Straftaten der Kläger, sowie des den Prozessbetrug begangen habenden Gerichts vor.
 - a. Tatsächlich liegt in diesen Fällen **unwiderlegbare Verurteilungsreife** vor!
- (2) Jeder fallbezogen vorliegende „Anfangsverdacht“ bezieht sich auf ein sog. „Offizialdelikt“, und ist, z.B. betreffend den Prozessbetrug, konkret den Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, als auch den Klägern, also der Rechtsanwaltskanzlei Weidmann aus Wiesbaden zuzuordnen.
- (3) Folglich waren und sind die fallbezogenen Staatsanwaltschaften nach dem falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz⁶¹ seit FÜNF JAHREN dazu verpflichtet, z.B. strafrechtlich gegen die Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, vorzugehen. Ebenso gegen die Kläger, also gegen die Rechtsanwaltskanzlei Weidmann, Amin und Partner GbR, aus Wiesbaden, was der Unterfertigende vorliegend erneut und offiziell einfordert. Und dies JETZT!
- (4) Da die Justiz hiergegen fallbezogen, vorsätzlich justiz-kollektiv, gut 80-fach verstoßen hat, hat sich die Justiz zugleich des gut 80-fach vorsätzlich begangenen Verstoßes gegen mein Grundrecht⁶² aus Art. 3 I GG schuldig

60 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

61 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

62 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
32

Betreff
Reference

gemacht.

- (5) Zudem hat sich jeder StA* und Richter*, welcher fallbezogen die strafrechtliche Verfolgung z.B. der Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi gesetzwidrig und grundrechtsverletzend verweigert hat, trotz vorliegendem „Anfangsverdacht“, sich zudem u.a. der strafbaren Begünstigung, sowie Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung, etc. schuldig gemacht. Und dies erneut gut 80-fach zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin; §§ 257; 258, 258a; 339 StGB.
- (6) JEDER aktuelle Richter* der fallbezogen erhobenen Amtshaftungsklagen und Schadensersatzklagen, ist beweisbelegt „befangen“ i.S.v. § 42 ZPO. DENN jeder dieser Richter macht und macht sich, vorsätzlich, exakt der gleichen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen schuldig, wie in vorstehenden Ziffern genannt.
- (7) Das exakt Gleiche gilt betreffend der fallbezogenen Strafgerichte, mittels derer der deutsche Staat seine strafrechtliche „Juden-Verfolgung“ gegen mich betreibt. Auch JEDER dieser Richter macht sich exakt der gleichen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen schuldig, wie in vorstehenden Ziffern genannt.

Auf Basis dieser Feststellungen habe ich Ihnen ja bereits mein jeweiliges Verlangen – beantragend – zum Ausdruck gebracht.

Sorgen Sie endlich dafür, dass diese gegen mich und meine Mandantin vom Staat begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen ENDLICH SOFORT AUFHÖREN, und WIEDER der Rechtsstaat in Deutschland Einzug hält.

Und dies auch fallbezogen.

Und, dass gegen jeden dieser Staatsanwälte* und Richter* straf- und beamtenrechtlich JETZT vorgegangen wird, welche sich, viele davon seit fünf Jahren, vorsätzlich strafbar, sowie grund- und menschenrechtsverletzend zulasten meiner Mandantin u/o des Unterfertigenden verhalten haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte lassen Sie uns den besagten Fall auch einmal betont „werte- und motivationsbezogen“, sachlich beleuchten.

Hinsichtlich des Themas „Anfangsverdacht“, Offizialdelikte und 80-fach begangener Verstoß der Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz, sowie 80-fache Begünstigung und Strafvereitelung der Justiz, sowie 80-fache Verletzung meines Grundrechts aus Art. 3 I GG, verweise ich Sie höflich auf die vorstehenden Ausführungen, welche zudem Teil der Ergänzung sein wird, welche ich dem Herrn Generalbundesanwalt anlassbezogen zuleiten werde.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
33

Betreff
Reference

Was könnten solche „**werte- und motivationsbezogenen**“ Stichworte, Themen, Punkte sein? Und welche Möglichkeiten bestanden denn für den Unterpfligenden und seine Mandantin tatsächlich, sich dem Fallgeschehen einigermaßen unbeschadet entziehen zu können? Und wer hat hier überhaupt was zu welchem Zeitpunkt gemacht und veranlasst?

Daher will ich Sie zunächst betonend auf folgende Tatsache hinweisen:

I. **Dieser Fall hat damit begonnen**, dass die Kläger und das Gericht einen mittäterschaftlichen Prozessbetrug vereinbart und anschließend auch vorsätzlich zu meinen Lasten – amtsausführend und urteilend – durchgeführt haben.

Daraus sind primär meiner Mandantin, aber auch mir, rechtliche und tatsächliche Schäden von erheblicher Tragweite und Schwere entstanden.

II. Daher habe ich den fallbezogen vom Gericht, sowie von den Klägern, mittäterschaftlich begangenen Prozessbetrug bei der StA Wiesbaden angezeigt.

III.1 Bei Prozessbetrug, Urkundenfälschungen, Betrug, etc., handelt es sich jeweils um sog. „Offizialdelikte“, welche die Justiz auch ohne Strafantrag verfolgen muss, wenn ein Anfangsverdacht vorliegt.

Wie in den Strafanzeigen des Unterpfligenden, sowie vorliegend nochmals, ausgeführt, liegen hinsichtlich dieses angezeigten Prozessbetruges, Urkundenfälschungen, etc., gleich mehrfach begründet nachgewiesen ein sog. Anfangsverdacht vor. Bzw. tatsächlich: unwiderlegbare Verurteilungsreife

Also mehrmals ein Anfangsverdacht dafür, dass sich die Richter:innen Pradt, Laudi und Dr. Siebelt, vorsätzlich des Prozessbetruges mir gegenüber schuldig gemacht haben, sowie der Urkundenfälschungen, des einfachen Betruges, der schweren Nötigung, der Rechtsbeugung, der Begünstigung... .

Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

All die genannten Straftaten sind Offizialdelikte;

Beweis: Vgl. bitte hierzu die bereits genannten Fundstellen

III.2 Dennoch hat die StA Wiesbaden, StA Frankfurt a.M., GStA Ffm., das OLG Ffm., die fallbezogen gesamte hessische Strafjustiz, das Bundesverfassungsgericht, der BGH, die fallbezogen gesamte hessische Ziviljustiz, die hessische oberste Justizverwaltung, der hessische Justiz-Antikorruptionsbeauftragte, das hessische JM, der hessische JM, der hessische MP, KEIN EINZIGES MAL hinsichtlich der angezeigten Straftaten ermittelt; bzw. ist hiergegen rechtsstaatwährend eingeschritten. KEIN EINZIGES MAL.

III.3 Wie bekannt, haben ALLE Vorgenannten, damit jeweils bis zu 80-fach

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
34

Betreff
Reference

vorsätzlich gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG verstoßen.

III.4 SOWIE sich der jeweils bis zu 80-fachen strafbaren Begünstigung und Strafvereitelung im Amt zugunsten seiner Amtskollegen, sowie zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin schuldig gemacht.

III.5 UND, wie bekannt, hat dieses Fallgeschehen fallbezogen zu einer urteilend-nationalsozialistisch von der Justiz, mit Deckung der Exekutive und Legislative, betriebenen Rechtsstaat-, sowie Grund- und Menschenrechts-ABSCHALTUNG geführt, zulasten meiner Mandantin und mir, sowie

III.6 zu einer staatlichen „JUDEN-VERFOLGUNG“⁶³ und ⁶⁴ gegen mich und meine Person; und dies bereits seit fünf Jahren.

Sie, sehr geehrte Staats- und Justiz-Verantwortlichen, haben also von der ersten Sekunde an vorsätzlich schwerste Straftaten, etc., bis hin zu staatlich vorsätzlich betriebener „JUDEN-VERFOLGUNG“ gegen meine Mandantin und mich begangen.

Und hiergegen wehrte und wehre ich mich seit 5 Jahren; als mandatierter Rechtsanwalt, zur Wahrung der legitimen Rechte meiner Mandantin, und meiner Rechte.

III.7 Und was habe ich umgekehrt „verbrochen“, laut Ihres Strafvorwurfs gegen mich?

*Ich habe, jedem exakt wie beschrieben, also jedem fallbezogen vorsätzlich nationalsozialistisch geurteilt habenden Staatsanwalt und Richter bescheinigt, was er verbrochen hat. Also, dass er nationalsozialistisch geurteilt hat, und deshalb ein beweisüberführt urteilender Nazi sei*⁶⁵.

Kurzer rechtlicher Hinweis: (I. diese Beleidigung ist nicht strafbar, da durch Notwehr gedeckt, sowie Nothilfe gegenüber meiner Mandantin, sowie

63 Liebe jüdisch-gläubigen Mit- und Weltbürger:innen, ich gebrauche diese Formulierung in sachlich-geschichtlichem Kontext, mit Bedacht, sowie in vollstem Respekt gegenüber Ihnen und Ihren Angehörigen.

64 Was ist „Juden-Verfolgung“? Kennzeichen sind: 1. Vollständige Aberkennung aller Grund- und Menschenrechte durch den Staat, kombiniert mit 2. unberechtigt und anlasslos, sowie bewusst auf Verletzung abzielend geführter, staatlich betriebener, strafrechtlicher Verfolgung des entrichteten Bürgers*, welcher 3. auch hinsichtlich dieser gegen ihn geführten Strafverfahren des Staates, in Gänze rechtlos gestellt ist, während der anklagende Staat zugleich schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie Straftaten gegen diesen Bürger* begeht.

65 Verehrtes BVerfG, (1)jede dieser Justizentscheidungen zielte doch konkret auf die Herbeiführung nationalsozialistisch-gleicher Unrechtszustände zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin gezielt ab. Total-Entzug aller Grund- und Menschenrechte, kombiniert mit staatlicher „Juden-Verfolgung“ und Aberkennung aller falleinschlägigen Rechte, sodass ich mich gegen den gegen mich erhobenen Strafvorwurf nicht verteidigen kann.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
35

Betreff
Reference

übergesetzlichen Notstand, gedeckt, da der urteilende Nationalsozialismus fallbezogen von der gesamten deutschen Justiz ausgeht, bewiesen seit Jahren nationalsozialistisch-gleich gedeckt von der Legislative und der Exekutive. Zudem wird beispielhaft auf die Lüth-Entscheidung des BVerfG aus 1958 verwiesen.
Umso wahrhafter eine Aussage ist, umso weniger kann sie eine – strafbare – „Beleidigung“ darstellen, da es dabei ausschlaggebend auf den Gesamtkontext und den direkt im Schreiben zum Ausdruck gebrachten Kontext ankommt.). Die geltende gefestigte Rechtsprechung dazu, bestätigt dies zur Gänze, wie Sie wissen.

Als weitere fallbezogenen Wertungsgesichtspunkt bitte ich Sie, rein sachlich, bitte folgendes zu bedenken.

Bitte sagen Sie mir: Wieso soll bei diesem Fallhintergrund,

1. meine Mandantin und ich auf den erlittenen, allein von Ihnen – vorsätzlich strafbar, sowie grundrechtsverletzend – herbeigeführten Schäden sitzen bleiben? UND
2. warum verfolgen Sie fallbezogen einzig mich strafrechtlich, unter Verletzung aller vorstehend genannten Rechte, Gesetze, sowie Grund- und Menschenrechte, während Sie zugleich
3. gegen KEINEN EINZIGEN Richter und StA vorgegangen sind, und vorgehen, welcher sich beweisüberführt all der genannten und angezeigten Straftaten schuldig gemacht hat. Was, wie ausgeführt und Ihnen bekannt (Legalitätsgrundsatz), sowohl strafbar, als auch konkret mein Grundrecht aus Art. 3 I GG verletzend, ist.
 - a. Und dies fallbezogen gut 80 fallbezogene Justizentscheidungen betreffend, von
 - b. gut 35 hessischen Richtern und Staatsanwälten, vorsätzlich strafbar und grundrechtsverletzend – zu meinen Lasten – begangen.
4. **Das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT** hat fallbezogen, zur strafbaren Begünstigung dieses PROZESSBETRUGES der Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi:
 - a. die per Verfassungsbeschwerde gerügte Grundrechtsverletzung⁶⁶ verletzend aufrechterhalten, UND
 - b. zudem gegen sein falleinschlägig eigenes Grundsatzurteil⁶⁷ verstößen,

66 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

67 Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
36

Betreff
Reference

- i. OHNE diesen Verstoß schriftlich begründet zu haben; was ich wiederholt rügte. ← Wenn dies nicht nach vorsätzlichem Prozessbetrug des BVerfG aussieht, was dann?!

Jetzt lassen Sie doch bitte mal einen einfachen Bürger wie mich an Ihren Überlegungen dazu teilhaben.

Sie, haben sich fall-BEGINNEND und fall-AUSLÖSEND von Anfang an zu unseren Lasten strafbar gemacht.
Und sich seitdem uns, also meiner Mandantin und mir, gegenüber URTEILEND-NATIONALSOZIALISTISCH und „JUDEN-VERFOLGEND“⁶⁸ und ⁶⁹ gebärdet; was alles lückenlos bewiesen ist.

FRAGE: Was lässt Sie daher annehmen, dass Sie dies dürfen, sehr geehrte Justiz? und Sehr geehrte Presse?

Es ist fallbezogen bewiesen: Die Justiz begeht gegen meine Mandantin und mich unverhohlen⁷⁰ urteilenden NATIONALSOZIALISMUS und Justizkorruption in unverhohlen justizkollektivem Ausmaß, kombiniert mit entmenschlichender Total-Entrechung und staatlich betriebener „JUDEN-VERFOLGUNG“.

Sehr verehrte Journalist:innen und Redakteur:innen von Deutschland,

bitte erklären Sie mir, warum Sie hierüber nicht berichten?

Wieso lassen Sie zu, dass dieser sich erneut nationalsozialistisch gebärdende Teil der deutschen staatlichen Gewalten, unser Land, unsere Freiheit und unsere Demokratie erneut gegen die Wand fahren, sowie mit Grund- und Menschenrechtsverletzungen überziehen dürfen?

Wieso lassen Sie zu, dass der deutsche Staat, mich unbescholtene Bürger hinsichtlich all meiner Grund- und Menschenrechte TOTAL-ENTRECHTEN darf, während dieser Staat gleichzeitig gegen mich offen – und vor IHREN sehenden

⁶⁸ Liebe jüdisch-gläubigen Mit- und Weltbürger:innen, ich gebrauche diese Formulierung in sachlich-geschichtlichem Kontext, mit Bedacht, sowie in vollstem Respekt gegenüber Ihnen und Ihren Angehörigen.

⁶⁹ Was ist „Juden-Verfolgung“? Kennzeichen sind: 1. Vollständige Aberkennung aller Grund- und Menschenrechte durch den Staat, kombiniert mit 2. unberechtigt und anlasslos, sowie bewusst auf Verletzung abzielend geführter, staatlich betriebener, strafrechtlicher Verfolgung des entrechteten Bürgers*, welcher 3. auch hinsichtlich dieser gegen ihn geführten Strafverfahren des Staates, in Gänze rechtlos gestellt ist, während der anklagende Staat zugleich schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie Straftaten gegen diesen Bürger* begeht.

⁷⁰ Verehrte Damen und Herren, die Beweise dafür liegen Ihnen doch allen längst vor.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
37

Betreff
Reference

Augen stattfindend – staatlich betriebene „JUDEN-VERFOLGUNG“⁷¹ und ⁷² betreibt?

Denn, würden Sie Ihrem grundgesetzlichen Informationsauftrag nachkommen, also Staat und Justiz grundgesetzkonform kontrollieren, so würde all dies sofort aufhören.

Doch da Sie nicht ihrem grundgesetzlichen Auftrag nachkommen, kann der Staat seine „JUDEN-VERFOLGUNG“ unvermindert gegen meine Mandantin und mich fortsetzen.

Daher fragte ich ja bereits wiederholt nach:

Frage: Wissen Sie eigentlich noch, wieso Sie vorliegend was machen?

Sie, Herr di Lorenzo, Sie, Frau Hayali, Sie, Frau Amann, Sie Journalist:innen von Deutschland, lassen hier etwas sehr Schreckliches fortwährend weiter geschehen. Nämlich

- grund- und menschenrechtsbezogene TOTAL-ENTRECHTUNG einzelner Bürger:innen, kombiniert mit
- staatlich gegen mich betriebener, *strafrechtlicher* „JUDEN-VERFOLGUNG“, innerhalb derer ich gleichfalls all meiner Rechte – entmenschlichend wirkend – konkret beraubt bin.

Dies passiert mir, Herr di Lorenzo, Frau Hayali, Frau Amann, tag-täglich.

Daher BITTE ich SIE doch OFFIZIELL und EHRLICH um Ihre HILFE.

Sie von Mensch zu Mensch BITTEND.

Zudem: Bitte bedenken Sie doch: weshalb sollten wir Bürger:innen Ihnen zukünftig noch in irgendeiner Weise Vertrauen entgegenbringen können?

Verehrte Journalist:innen und Redakteur:innen, wenn Sie sich in einer rechtsstaatlich, demokratisch und menschlich so elementar wichtigen Thematik herausnehmen, wie vorliegend geschehend.

Welch robusten Grund können Sie mir dann bitte nennen, Ihnen dann zukünftig noch vertrauen zu können?

⁷¹ Liebe jüdisch-gläubigen Mit- und Weltbürger:innen, ich gebrauche diese Formulierung in sachlich-geschichtlichem Kontext, mit Bedacht, sowie in vollstem Respekt gegenüber Ihnen und Ihren Angehörigen.

⁷² Was ist „Juden-Verfolgung“? Kennzeichen sind: 1. Vollständige Aberkennung aller Grund- und Menschenrechte durch den Staat, kombiniert mit 2. unberechtigt und anlasslos, sowie bewusst auf Verletzung abzielend geführter, staatlich betriebener, strafrechtlicher Verfolgung des entrechten Bürgers*, welcher 3. auch hinsichtlich dieser gegen ihn geführten Strafverfahren des Staates, in Gänze rechtlos gestellt ist, während der anklagende Staat zugleich schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie Straftaten gegen diesen Bürger* begeht.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
38

Betreff
Reference

Ihr grundgesetzlicher Kontrollauftrag gegenüber Staat und Justiz, hat doch ganz zentral zum Inhalt, auch den konkreten Schutz von uns Bürgern* vor staatlichen Eingriffen, welcher grund- u/o menschenrechtswahrend, verlässlich und dauerhaft zu bewirken ist.

Dies kommt doch einem journalistischen und redaktionellen SELBSTMORD gleich, wenn Sie bezüglich eines solch elementaren Themas, was uns alle betrifft, weder Ihrem Kontrollauftrag, noch Ihrem „Informationsauftrag“ gegenüber uns Bürgern* nachkommen.

Und für was das Ganze: Um ein simples Vermögensdelikt, amtsausführend vom Gericht begangen, zu vertuschen, und uns dadurch unmittelbar geschädigte Bürger auf den vom Staat, mittels Straftaten, herbeigeführten Schaden sitzen zu lassen.

Bitte gestatten Sie mir noch kurz auf einen Teil meiner, i.R. vorliegender Verfassungsbeschwerde, beantragend gemachten „Forderungen“ einzugehen.

Ihnen war und ist doch gleichfalls bekannt, dass hinsichtlich des beweisüberführt vom Gericht begangenen Prozessbetruges⁷³ der Justiz, gleich mehrfach konkrete Anhaltspunkte und Beweise vorlagen und vorliegen, welche jeweils mindestens einen „Anfangsverdacht“ begründen, und somit die Justiz zur strafrechtlichen Verfolgung, der von den benannten Richtern vorsätzlich begangenen Offizialdelikte, zwingt⁷⁴. Vgl. bitte vorliegend die Ausführungen zum Anfangsverdacht ab Seite 17.

Und weil Sie hiergegen fallbezogen gut 80-mal verstoßen haben, haben Sie, die deutsche Justiz, gut 80-mal Gesetzesverletzungen, Straftaten (z.B. §§ 257; 258a, 258 StGB), sowie die Verletzung meines Grundrechts nach Art. 3 I GG begangen. Und dies jeweils vorsätzlich und mit konkreter Verletzungsabsicht.

Was lässt Sie daher bitte annehmen, dass ich, als von Ihnen vorsätzlich verletztem Bürger, nicht darauf bestehe, dass rechtsstaatskonform gegen JEDEN und JEDE Staatsanwält:in und Richter:in strafrechtlich, sowie beamtenrechtlich vorgegangen wird, welche sich in diesem Fall beweisüberführt strafbar gemacht hat?

Doch exakt diese Strafverfolgung verweigern Sie seit 5 Jahren vorsätzlich justiz-KOLLEKTIV strafbar, sowie grund- und menschenrechtsverletzend. Und Sie haben dafür sogar fallbezogen den Rechtsstaat nationalsozialistisch-gleich, sowie menschenrechtsverletzend, abgeschaltet.

73 Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

74 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
39

Betreff
Reference

Ich bestehe somit darauf, dass gegen jeden dieser fallbezogen vorsätzlich nationalsozialistisch geurteilt habenden Richter und Staatsanwälte, unverzüglich, sowohl strafrechtlich, als auch beamtenrechtlich vorgegangen, und diese Personen unverzüglich aus dem Staatsdienst vollständig und endgültig entfernt werden.

Sehr geehrtes BVerfG, darauf habe ich einen Rechtsanspruch, vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG, welcher zudem GRUNDRECHTLICH abgesichert ist.

Diese benannten Richter* und Staatsanwälte*, verletzen meine Mandantin und mich Tag für Tag. Und dies in einer objektiv rechtlich entmenschlichen und zugleich menschenverachtenden Begehungsweise.

Und dennoch verstießen und verstößen Sie, der fallbezogen aktuell gleichgeschaltete deutsche Staat, hiergegen fortgesetzt vorsätzlich weiter. Ja, Sie greifen sogar zum Mittel der Pressezensur; deren Hintergründe es fallbezogen noch aufzuklären gilt.

In Ergänzung zu allem gemachten Vortrag, betreffend die vorliegend erhobenen Verfassungsbeschwerden, samt Eilanträgen, inkl. aller eingereichten Anlagen und Beweise, beantworte ich Ihre Frage, klarstellend, zudem weiter wie folgt:

I. Ich rüge, und spreche dem BVerfG, **fallbezogen** JEDE Urteils- und Entscheidungsbefugnis ab, was ich mit der fallbezogenen Vielzahl UND Wiederholung an Entscheidungen des BVerfG begründe, mittels derer das BVerfG schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen fallbezogen begangen hat. Und dies jeweils vorsätzlich und mit konkreter schwerer Verletzungsabsicht. Bis hin zu jahrelang betriebener Vollentrechtung des Beschwerdeführers und seiner Mandantin, kombiniert mit staatlich betriebener „JUDEN-VERFOLGUNG“, u.a. mittels gesetzwidrig betriebener STRAFVERFAHREN gegen den Unterfertigenden von der Justiz betrieben, bei gleichzeitiger Totalentrechtung hinsichtlich all meiner bürgerseitigen Grund- und Menschenrechte. Und dies ZENTRAL und ausschlaggebend vom BVerfG bewirkt und sichergestellt.

Beweis: wie in benannter Verfassungsbeschwerde Ihnen beweisbelegt ausgeführt. Sowie ALLE fallbezogen eingelegten Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden und seiner Mandantin. Sowie Inhalt und Rechtsfolgen des falleinschlägigen Legalitätsgrundsatzes⁷⁵.

Folglich muss das BVerfG fallbezogen erst eine fallbezogene Urteils- und

75 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG, Legalitätsgrundsatz

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
40

Betreff
Reference

Entscheidungsbefugnis herstellen; z.B. bewirkt über den EGMR, wie Ihnen in laufender VB, samt Eilantrag, ausgeführt.

Sehr geehrtes BVerfG, bitte sehen Sie sich doch das Fallgeschehen einmal richtig an. SIE haben, jeweils vorsätzlich, schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie zig Straftaten gegen mich begangen. Und dies fallbezogen immer und immer wieder; und trotz all meiner Verfassungsbeschwerden, sowie lösungsorientierten Schreiben an Sie.

Dann kann dies für Sie doch nicht überraschend sein, dass ich deshalb fallbezogen Ihre fallbezogene Urteils- und Entscheidungsbefugnis – zumal beweisbelegt und begründet – offiziell anzweifle. Sie haben sich fallbezogen mir gegenüber wie der Volksgerichtshof gebärdet. Und dies urteilend WIEDERHOLT, und bezogen auf fallbezogen 10 Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden und seiner Mandantin gerichtet.

Also welchen belastbaren Grund können Sie mir nennen, weshalb ich Ihnen fallbezogen auch nur noch im Geringsten glauben, oder gar vertrauen soll, bzw. kann? Zumal Sie ja weder allgemein, noch fallbezogen, auch nur andeuten, dieses staatlich geschaffene System des urteilenden Nationalsozialismus wieder einstampfen und dauerhaft abschaffen zu wollen.

II. Ich rüge erneut und verlange, dass das Bundesverfassungsgericht unverzüglich und wirkungsvoll veranlasst und sicherstellt, dass fallbezogen JETZT staatsanwaltschaftlich ermittelt und Strafanklage mit nachgewiesen konkreter Verurteilungsabsicht betrieben wird, und dies fallbezogen gegen jeden Richter und Staatsanwalt, gegen welchen der Unterfertigende fallbezogen Strafanzeige erhoben hat, bzw. welcher sich fallbezogen strafbar gemacht hat. Auf die korrespondierende Täter-Liste wird verwiesen, jederzeit abrufbar unter <https://www.KeinDemokratieAbbau.de>.

Diese Täter-Liste liegt Ihnen gleichfalls bereits vor; muss jedoch noch vervollständigt werden.

JEDER der hierin genannten Personen hat sich – persönlich vorwerfbar – an diesem urteilenden Nationalsozialismus aktiv beteiligt. Und hat sich fallbezogen zudem mindestens des Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG schuldig gemacht, inkl. der damit mir gegenüber begangenen Grundrechtsverletzung nach Art. 3 I GG.

Und JEDER der hierin genannten Personen hat sich u.a. der (wiederholten) Begünstigung, sowie Strafvereitelung im Amt, sowie Rechtsbeugung im Amt, sowie des vorsätzlichen Prozessbetruges schuldig gemacht, strafbar u.a. gemäß §§ 257 StGB; 258, 258a StGB; 339 StGB; 263 StGB.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
41

Betreff
Reference

Und diese Forderung umfasst fallbezogen natürlich auch, dass gegen Frau Dr. König, und die Herren Maidowski und Offenloch, alle BVerfG, straf- und beamtenrechtlich gleichfalls vorgegangen wird, wie dies unser Rechtsstaat konkret vorschreibt.

Und dies gilt natürlich in exakt gleicher Weise bezüglich der **RA-Kanzlei Weidmann, Amin und Partner GbR**, aus Wiesbaden, welche fallbezogen schwerste Straftaten, sowie Grundrechtsverletzungen begangen haben; und welche für das Fallgeschehen zentral mit verantwortlich sind.

III. Ich rüge erneut und verlange, dass die Justiz alle fallbezogenen Gerichte, und dies zudem nachgewiesen instanzenübergreifend, bei welchen die Amtshaftungs- und Schadensersatzklagen des Unterfertigenden und seiner Mandantin rechtshängig sind, und/oder ggf. zukünftig werden, unverzüglich mit – nachgewiesen – nicht befangenen Richtern besetzt werden.

Diese Voraussetzung ist zudem instanzenübergreifend sicherzustellen.

Denn, wer als erkennender Richter zugunsten der konkreten Anzeigenerstatter:

- vorsätzlich gegen seine obliegende Anzeige- und Strafverfolgungspflichten verstößt, wie sie gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz ihm/ihr obliegen, sowie
- vorsätzlich eine Grundrechtsverletzung zulasten des Unterfertigenden u/o seiner Mandantin begeht, vgl. Art. 3 I GG, und welcher zudem
- zugunsten der konkreten Anzeigenerstatter u.a. eine strafbare Begünstigung begeht, § 257 StGB, sowie Strafvereitelung im Amt⁷⁶, sodass die beweisüberführt sich der angezeigten Straftaten strafbar gemacht habenden Anzeigenerstatter rechtsstaatlich, für ihre Straftaten, etc., nicht verfolgt und bestraft werden können, UND dies zudem JUSTIZKOLLEKTIV den BGH und das BVerfG mit einschließend, von der fallbezogen gesamten deutschen JUSTIZ verbrochen.

Dann ist, sowohl jeder einzelne dieser genannten Punkte für sich, als auch die Punkte in Ihrer Gesamtheit, die fallbezogene Befangenheit, §§ 24ff StPO, § 42 ZPO, der benannten Richter beweisend.

Zumal das Vorliegen eines fallbezogenen „**Anfangsverdachtes**“, zifach bewiesen ist. Z.B. hinsichtlich des von mir fallbezogen angezeigten Prozessbetruges der Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi.

Beweis: (1) vgl. vorstehend ab Seite 17ff; (2)vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20

⁷⁶ strafbar gemäß §§ 258, 258a StGB

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
42

Betreff
Reference

e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren; verbunden mit dem Hinweis, dass das Gericht urteilend durchgängig gegen Art. 103 I GG verstoßen hat.

Und die Justiz nahm und nimmt dennoch vorsätzlich gesetzwidrig, strafbar, sowie strafbar begünstigend, diesbezüglich keinerlei Strafverfolgung auf. Und dies seit 5 Jahren, gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz⁷⁷ vorsätzlich dauerverstoßend.

Wenn Sie dies als Justiz, nicht vermögen, und/oder nicht wollen, dann müssen Sie eben meinen Ihnen wiederholt unterbreiteten Lösungsvorschlag rechtlich und kompensatorisch aufgreifen und umsetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte sehen Sie sich doch einfach einmal selbst an, was Sie hier mir fortgesetzt vorsätzlich ständig verwehren.

Da ist es doch sehr naheliegend, befürchten zu müssen, dass Sie hinsichtlich der laufenden Schadensersatz- und Amtshaftungsprozesse, instanzenübergreifend die exakt GLEICHEN VERBRECHEN begehen werden, wie bereits seit fünf Jahren nachweislich von Ihnen verbrochen.

Doch damit beweisen Sie zugleich Ihre fallbezogene Korruption und Uneinsichtigkeit, die mich begründet befürchten lässt, dass Sie auch in diesen genannten Klageverfahren, ihre verletzenden und, mich und meine Mandantin, schädigenden Straftaten – justizkollektiv – fortsetzen werden.

Und dies nach dem Motto: Schadensersatz- und Amtshaftungsklagen, geführt gegen den deutschen Staat, dürfen niemals erfolgreich sein.

1. So halten wir erfolgreich mögliche Kläger ab. Und
2. Und so können wir die deutsche Justiz-Korruptionsstatistik auch mittels Begehung dieser Straftaten der Justiz „verschönern“.

IV. Ich rüge erneut und verlange, dass die Justiz unverzüglich, ausnahmslos und endgültig, ALLE fallbezogen gegen mich geführten Strafverfahren einstellt, und alle ergangenen Urteile unverzüglich aufhebt. Vgl. dazu: 1. LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, sowie (2) AG Wiesbaden Az. 66 Cs 1113 Js 24250/23 (1328/24).

Und, soweit die Justiz dennoch vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend seine Strafverfahren weiter gegen mich verfolgt, dass fallbezogen auch ALLE Strafgerichte, und dies zudem instanzenübergreifend, mit nachgewiesen nicht „befangen“ Richtern und Staatsanwälten besetzt werden; §§ 24ff StPO, § 42 ZPO.

77 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
43

Betreff
Reference

Anderenfalls verstößen Sie zudem gegen mein falleinschlägiges Menschenrecht, mir als Staat ein ordentliches Gerichtsverfahren zu ermöglichen, was zudem die Stellung eines „ordentlichen Gerichts“ verlangt.

Doch mit beweisbelegt „befangen“ Richtern* erfüllen Sie dieses MENSCHENRECHT mir gegenüber NICHT; sondern Sie verletzen es vorsätzlich, sowie zudem mit prozessbetrügerischer Verletzungsabsicht zu meinen Lasten.

Ergo, Sie verletzen damit ERNEUT mein MENSCHENRECHT auf jederzeitigen Zugang zum Rechtsstaat, zu rechtsstaatlicher Hilfe, sowie zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren.

Meine Damen und Herren, auch diese Straftaten und Menschenrechtsverletzungen begehen Sie, die namenlosen Justizverantwortlichen des aktuell gleichgeschalteten Deutschlands, jeweils vorsätzlich zu meinen Lasten. Das muss JETZT aufhören.

V. Ich rüge erneut und verlange, dass die Justiz, unter gleichzeitig wieder kontrollierender Zuschaltung der Exekutive und der Legislative, das nationalsozialistisch-gleich implementierte System, welches im konkret vorliegenden Fall zum Einsatz kam, sowie alles Ähnliche, jetzt und auf Dauer endgültig abschaltet und einstampft. Bei gleichzeitiger Sicherstellung der dauerhaften Wiederherstellung des Rechtsstaates in Deutschland; und dies sowohl „allgemein“, als auch konkret fallbezogen; was staatlicherseits auch gegenüber dem Unterfertigenden – gesondert und schriftlich ausführend – zeitnah nachzuweisen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren des BVerfG,

was hier fallbezogen passierte und passiert, ausgelöst durch ein schlichtes Vermögensdelikt des LG Wiesbaden, was man anschließend zu vertuschen versuchte, ist objektiv urteilender NATIONALSOZIALISMUS.

Ist objektiv entmenschlichende Totalentrechtung.

Ist objektiv staatlich betriebene „JUDEN-VERFOLGUNG“ zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin.

Derartiges darf ein deutscher Staat nicht erneut verbrechen.

Und, da Sie, das Bundesverfassungsgericht, dies maßgeblich URTEILEND ermöglicht haben, sehe ich mich außerstande, Ihnen fallbezogen Vertrauen entgegenbringen zu können. Denn Vertrauen „hat“ man nicht; sondern muss

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
44

Betreff
Reference

man sich verdienen.

Sie haben in 10 fallbezogenen Verfassungsbeschwerden des Unterpfligenden und seiner Mandantin, wiederholt und vorsätzlich schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen begangen; bis hin zur menschenverachtenden Totalentrechtung und „**Juden-Verfolgung**“ zulasten des Unterpfligenden.

Daher bitte ich Sie mir folgende Frage zu beantworten: Welche nachprüfbare und belastbare Tatsache können Sie mir nennen, auf Basis derer ich erwarten kann und darf, dass Sie nicht auch die vorliegende Verfassungsbeschwerde erneut vorsätzlich strafbar, sowie vorsätzlich grundgesetzwidrig verbescheiden werden?

Solange Sie dies nicht vermögen, besteht fallbezogen objektiv nur noch die Möglichkeit, allenfalls über den EGMR fallbezogen eine diesbezügliche Entscheidungsbefugnis, bzw. Urteilsbefugnis des deutschen Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Denn, aufgrund Ihres fallbezogen „urteilend“ gezeigten Verhaltens, haben Sie sich eine diesbezügliche Entscheidungsbefugnis, bzw. Urteilsbefugnis selbst, sowie selbst verschuldet, entzogen.

Ungeachtet dessen, sind natürlich ALLE weiteren Rügen des Unterpfligenden unverzüglich und abschließend umzusetzen. Denn den 80-fach begangenen Verstoß der Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz⁷⁸, inkl. der damit zugleich 80-fachen Verletzung meines Grundrechts aus Art. 3 I GG, können Sie auch ohne eine entsprechende Entscheidung des BVerfG korrigieren. Einfach weil es GESETZ ist und Sie sich gesetzestreu verhalten, und mich von meinen erlittenen und weiter auf mir lastenden Grund- und Menschenrechtsverletzungen befreien wollen! Wozu Sie zudem grundgesetzlich verpflichtet sind.

VI. Ich rüge erneut und verlange, dass das Bundesverfassungsgericht unverzüglich tatsächlich und rechtlich begründet, und anschließend unverzüglich veröffentlicht: z.B. Warum hat das BVerfG, fallbezogen, trotz bewiesener Falleinschlägigkeit, URTEILEND wiederholt gegen sein eigenes Grundsatzurteil verstoßen? Vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

Und wieso hat das BVerfG, trotz entsprechend begründet vorgetragener Rügen des Unterpfligenden, gegen seine Pflicht verstößen, dieses urteilende Abweichen von seinem falleinschlägigen Grundsatzurteil, schriftlich zu

78 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
45

Betreff
Reference

begründen?

Das exakt Gleiche gilt betreffend den wiederholt begangenen Verstoß des BVerfG, gegen seinen eigenen BVerfG-Beschluss Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, wiederholt und vorsätzlich verstoßen zu haben.

VII. Ich rüge erneut und verlange dahingehende Aufklärung, wie in vorliegendem Fallgeschehen es die deutsche Justiz hat veranlassen und durchsetzen können, dass z.B. fallbezogen

- sowohl die gesamte deutsche Presse- und Medienlandschaft, aber
- z.B. auch die BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER (BRAK), sowie die Landes-RAKs,

sich fallbezogen gleichschalten und mundtot haben machen lassen können?

Tatsächlich verdichten sich die Verdachtsmomente, dass die Landes-RAKs und die BRAK sich bereits zu einem frühen Fallstadium zur Beteiligung am „staatlichen“ Prozessbetrug, samt „Juden-Verfolgung“, fallbezogen entschieden haben; inkl. anschließender Begehung.

VIII. Sehr geehrte Damen und Herren, ich rüge erneut und verlange unverzügliche Aufklärung darüber: Wie kann es sein, ausgelöst durch ein simples Vermögensdelikt des Gerichts, dass:

VIII.1 die fallbezogen gesamte deutsche Justiz auf ein System des „urteilenden Nationalsozialismus“ hat umstellen können,

VIII.2 gegen dessen Implementierung und fallbezogener Anwendung durch die GESAMTE DEUTSCHE JUSTIZ,

sich weder die diesbezüglich verantwortlichen Justizstellen selbst, noch die checks-and-balances aus Exekutive und Legislative, einschreitend und unterbindend erhoben haben?

Wir haben hier bewiesen eine staatliche Gleichschaltung zu klagen.
Gekoppelt mit einer Pressezensur, bzw. Gleichschaltung der deutschen Presse.

Bitte gestatten Sie mir abschließend noch folgenden Gedanken auszuführen.

Das fallbezogene Fallgeschehen zeigt in erschreckender Weise auf, wie leicht die Implementierung und Ausführung urteilenden Nationalsozialismus in Deutschland ERNEUT möglich war und ist.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
46

Betreff
Reference

Jede hierfür fallbezogen verantwortliche Stelle, hat geradezu „Blaupausen-artig“ diejenigen Handlungen durch pflichtwidriges Tun oder Unterlassen vorgenommen, welche zur Implementierung und Durchsetzung eines urteilenden Nationalsozialismus in Deutschland „generalstabsmäßig“ notwendig sind.

Und trotz dieser geradezu „Blaupausen-artig“ durchgeführten Implementierung und Inkraftsetzung des in Deutschland erneut urteilenden Nationalsozialismus, war und ist dessen Implementierung und Durchsetzung erneut widerstandslos im Deutschland des Jahres 2025 möglich.

Bitte richten Sie dabei auch Ihren Fokus auf die Tatsache, dass das diesbezügliche Vorgehen der Justiz, des Staates, geradezu „handbuch-artig“ durchgeführt wurde. UND damit für jeden Demokraten besonders einfach aufzuspüren und zu erkennen.

Die Justiz, unter Einschluss der Legislative und der Exekutive, haben fallbezogen also EXAKT diejenigen Fehler wiederholt, = vorsätzlich begangen, bezüglich welcher wir alle besonders tiefgreifend gelernt haben, dass sie zu einem nationalsozialistischen Urteilen führen.

Und dennoch haben alle, sehenden Auges und tatenlos, die Implementierung und den staatlichen Gebrauch dieses urteilenden Nationalsozialismus erneut ermöglicht.

Der damit einhergehende persönliche Vorsatz des Einzelnen, ist geschichtsvergessen, abstoßend, sowie vorsätzlich rechtsstaatswidrig und demokratiegefährdend.

Und für was das Ganze? Um ein von geldgierigen Richtern amtsausführend begangenes Vermögensdelikt vertuschen zu können.

Zugleich zeigt der vorliegende Fall auf, wie wichtig es ist, dass wir eben nicht obrigkeitshörig sein und handeln dürfen. Sonder, dass es weiterhin für den Fortbestand von Rechtsstaat und Demokratie unabdingbar ist, dass jeder Bürger*, aus seiner Position heraus, sich stets wachsam-demokratieschützend verhält, und, bei Bedarf, einbringt.

Und so bitte ich Sie erneut, hören Sie endlich mit diesem urteilenden Nationalsozialismus, sowie mit Ihrer gegen meine Mandantin und mich betriebenen „JUDEN-VERFOLGUNG“ auf.

Wir sind MENSCHEN, und wollen, ebenso wenig wie Sie, mit urteilendem Nationalsozialismus und staatlich betriebener „Juden-Verfolgung“ gegängelt und verletzt werden.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet

47

Betreff
Reference

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ich Ihnen fallbezogen nationalsozialistisch-gleiche „Gleichschaltung“ der staatlichen Gewalten, etc., sowie zwischen Staat und Presse wirkend, vorwerfe, dann verweise ich Sie beispielhaft auf folgende Tatsachen:

1. neben der Judikative, ist seit Jahren zudem die Legislative, als auch die Exekutive, als auch alle staatlichen Repräsentant:innen, sowie die „Vierte Gewalt“, in Gänze und beweisbelegt über den Fall, sowie alles weitere Fallgeschehen konkret informiert.
2. Von Anfang an hatte und hat jeder* von Ihnen die Möglichkeit, sich von der Richtigkeit des von mir Ihnen gemachten Vorhaltes, SELBST zu überzeugen.
3. Doch niemand!, also kein einziger Mensch aus dem Kreis der Benannten, hat sich des Fallgeschehens – überprüfend – zu Schutz und Wahrung unseres Rechtsstaates, sowie der bürgerseitigen Grund- und Menschenrechte angenommen; u/o zur Wahrung von justitieller Einzelfallgerechtigkeit.
4. Oder zu Schutz und Wahrung der Rechtsanwaltschaft, insbesondere der anwaltlichen Klein- und Einmann*-Kanzleien, z.B. durch die berufsständischen Kammern, BRAK und Länder-RAKs.
5. Stattdessen hat sich jeder einzelne Mensch – persönlich vorwerfbar – aus dem Kreis der Benannten, der willfährigen, da fall-ungeprüften, Gleichschaltung und Unterwerfung von staatlicher Pressezensur schuldig gemacht. Vergegenwärtigen Sie sich eigentlich noch, welch scharfes, meinungsfreiheit-underbindendes Schwert Sie hier einsetzen, und mit konkret welchen Folgen? Und prüfen Sie überhaupt noch fallbezogen, ob z.B. ihre staatlich verhängte Presse-Zensur verhältnismäßig ist?
6. Und dennoch sehen Sie ALLE vorsätzlich seit Jahren diesem konkret verletzenden Fallgeschehen einfach nur zu, OHNE hiergegen den MENSCH schützend einzugreifen. Meine Damen und Herren, Sie begehen gegen mich staatliche Total-Entrechtung, kombiniert mit staatlich betriebener „JUDEN-VERFOLGUNG“⁷⁹ und ⁸⁰. Und dennoch schreitet keiner von Ihnen hiergegen ein.
7. Und, jeder einzelne Mensch – persönlich vorwerfbar – aus dem Kreis der Benannten, hat sich, ggf. unterschiedlich lange Zeit lang, der aktiven Unterstützung von vorsätzlich urteilendem Nationalsozialismus der

79 Liebe jüdisch-gläubigen Mit- und Weltbürger:innen, ich gebrauche diese Formulierung in sachlich-geschichtlichem Kontext, mit Bedacht, sowie in vollstem Respekt gegenüber Ihnen und Ihren Angehörigen.

80 Was ist „Juden-Verfolgung“? Kennzeichen sind: 1. Vollständige Aberkennung aller Grund- und Menschenrechte durch den Staat, kombiniert mit 2. unberechtigt und anlasslos, sowie bewusst auf Verletzung abzielend geführter, staatlich betriebener, strafrechtlicher Verfolgung des entrechten Bürgers*, welcher 3. auch hinsichtlich dieser gegen ihn geführten Strafverfahren des Staates, in Gänze rechtlos gestellt ist, während der anklagende Staat zugleich schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie Straftaten gegen diesen Bürger* begeht.

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
48

Betreff
Reference

deutschen Justiz schuldig gemacht.

8. Die deutsche Justiz verursacht – vorsätzlich strafbar, und konkret darauf abzielend – einen zweistelligen Millionenschaden bei meiner Mandantin; was lückenlos bewiesen ist. Doch wenn es um den diesbezüglichen Schadensausgleich geht, dann bürden Sie dies allein dem verletzten Bürger* auf.

Jetzt bitte ich Sie mir zu erklären, was dies, (neben dem Üblichen), fallbezogen soll? Als Eltern bringen wir unseren Kindern bei, für verursachte Schäden einstehen zu müssen, insbesondere wenn das Kind den Schaden bewusst und gewollt herbeigeführt hat. Auch unser deutsches Schadensrecht ist wertungsbezogen exakt so aufgebaut.

Wie begründen Sie folglich z.B. die Tatsache, dass Sie z.B. alle fallbezogenen Amtshaftungs- und Schadensersatz-Gerichte mit fallbezogen – beweisüberführt – „befangenen“ Richtern* besetzt haben und weiter besetzen, §§ 24ff StPO, § 42 ZPO? Damit zielen Sie doch bereits VOR Prozessbeginn gezielt darauf ab, jeden Schadensersatzanspruch meiner Mandantin, u/o des Unterfertigenden, erneut mittels STRAFTATENBEGEHUNGEN, sowie der Verletzung aller falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte, prozessbetrügerisch verbescheiden zu wollen.

Jeder dieser Richter* begeht u.a. OFFEN strafbare BEGÜNSTIGUNG und STRAFVEREITELUNG zugunsten seiner fallbezogenen Amtskollegen*, §§ 257; 258, 258a StGB. Und verstößt zudem fallbezogen zigfach gegen seine Strafverfolgungspflichten aus Legalitätsgrundsatz⁸¹, und begeht jeweils eine Grundrechtverletzung zu meinen Lasten, Art. 3 I GG.

Und dieses strafbare Handeln jedes dieser Richter*, bezieht sich GANZ KONKRET auf den Prozessbetrug der Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, wegen dessen Begehung und ausgelösten Schadensfolgen, fallbezogen ja die Amtshaftungs- und Schadensersatzklagen prozessual überhaupt erst erhoben wurden.

Jeder dieser Richter begeht also – konkret auf den geltend gemachten Schadensanspruchsgrund bezogen – sowohl eine strafbare Begünstigung und eine Strafvereitelung z.B. zugunsten der Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, indem sie, vorsätzlich strafbar und grundrechtsverletzend (Art. 3 I GG), gegen die Ihnen nach falleinschlägigem Legalitätsprinzip⁸² obliegenden Strafanzeige- und Strafverfolgungspflichten verstößen.

81 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz

82 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
49

Betreff
Reference

Und dennoch urteilt(!) fallbezogen die Justiz wiederholt, dass auch dies nicht „die Besorgnis einer Befangenheit“ dieser Richter i.S.d. §§ 24ff StPO, § 42 ZPO, begründen könnte.

Und dies zudem in einem Fall, wo Sie, die JUSTIZ, fallbezogen sowohl Täter, als auch Anzeigenerstatter, Staatsanwalt und vollstreckender Richter „in einer Person“ sind. Und wo es um Ihre fallbezogenen Straftaten, und Schäden, etc. geht, welche Sie, die Justiz, meiner Mandantin jeweils vorsätzlich zugefügt haben.

Und Sie wollen fallbezogen behaupten, sich rechtsstaatlich korrekt gegenüber meiner Mandantin und mir zu verhalten?

Meine Damen und Herren, wir sind doch alles MENSCHEN. Da können und dürfen wir doch nicht alle (gutmeinende) MENSCHLICHKEIT vermissen lassen. Denn was qualifiziert uns bitte dann noch als MENSCH?

Und so bitte ich Sie, als, und Sie von MENSCH zu MENSCH bittend, reflektieren Sie bitte das fallbezogen Geschehene; und korrigieren Sie dieses staatlich begangene Unrecht umgehend.

Hier wurde und wird, ausgelöst durch ein vom Gericht verübtes Vermögensdelikt, „urteilend“ aufgezeigt, dass die deutsche Justiz JEDERZEIT die Möglichkeit hat und auch gebraucht, rechtsstaatlich, grundgesetzbezogen, sowie alle Einzelfallgerechtigkeit ausschließend, sowie JUSTIZWILLKÜRLICH, DEN STECKER zu ziehen. Und der Rest der Republik sieht zugleich gaffend, wie schweigend, diesem, unsere Demokratie und Freiheitsrechte konkret bedrohenden Aderlass unseres Rechtsstaates, dieser nationalsozialistisch-gleichen GLEICHSCHALTUNG der staatlichen Gewalten, sowie von Staat und Presse, einfach zu.

Meine Damen und Herren, warum erschreckt – gemessen an Ihrem fallbezogenen Untätigbleiben seit Jahren – dies offenbar nur mich? Und z.B. nicht auch Sie?

Auf ALLE fallbezogen erhobenen Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden u/o seiner Mandantin wird vollinhaltlich Bezug genommen, und diese vollinhaltlich zugleich zum Gegenstand und auch wörtlichen Tatsachen- und Beweisvortrag der aktuell rechtshängigen Verfassungsbeschwerden, samt Eilanträgen, erklärt..

Ebenso die darin dem BVerfG vorgelegten Beweise und gemachten Beweisangebote.

Es versteht sich von selbst, dass Ihnen der Unterfertigende jederzeit und gerne für Rückfragen, Beweisnachreichungen, Erläuterungen, Nachreichungen, etc. zur

Appelt

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Bachgasse 14
67245 Lambsheim

Blatt
Sheet
50

Betreff
Reference

Verfügung steht.

Über die fallbezogen erhobenen Verfassungsbeschwerden, samt Eilanträgen, ist antragsgemäß zu verbescheiden; wobei „antragsgemäß“ die vorliegende Ergänzung vollinhaltlich miteinschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Appelt
Bachgasse 14,
67245 Lambsheim
Achtung@RechtsstaatInGefahr.org
<https://www.KeinDemokratieAbbau.de>
Tel. 0170/3288882



PS: Sie, die Justiz, haben mich mittels Prozessbetrug in dieses Fallgeschehen, gegen meinen Willen, hineingezogen, und von Anfang an geschädigt. Wenn Sie mich dennoch „verurteilen“ wollen, dann müssen Sie bitte mir und meiner Mandantin die Frage beantworten können: Wo und wann hätten meine Mandantin und ich uns, wenigstens einigermaßen schadlos, aus dem – allen von Ihnen veranlassten(!) – und uns von Anfang geschädigt habenden, Fallgeschehen herausnehmen können?

Diese Möglichkeit bestand leider von Anfang an nicht.

Doch dann können Sie auch meine Mandantin und mich nicht fallbezogen fortgesetzt „verurteilen“ und strafrechtlich verfolgen, wie Sie dies vorsätzlich strafbar, sowie grund- und menschenrechtsverletzend seit 5 Jahren zu verantworten haben.